

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Ausgegeben am 13. Oktober 2020

90. Gesetz: Gemeindedienstrechts-Novelle 2020
(XVIII. GPS_{LT} RV EZ 662/1 AB EZ 662/4)
[CELEX-Nr.: 32011L0093, 31997L0081]

90. Gesetz vom 22. September 2020, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Gemeindebedienstetengesetz 1957, das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, das Steiermärkische Musiklehrergesetz, das Steiermärkische Musiklehrergesetz 2014 und das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer geändert werden (Gemeindedienstrechts-Novelle 2020)

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956
- Artikel 2 Änderung des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes
- Artikel 3 Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1957
- Artikel 4 Änderung des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962
- Artikel 5 Änderung des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes
- Artikel 6 Änderung des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes 2014
- Artikel 7 Änderung des Dienst- und Besoldungsrechtes der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer

Artikel 1

Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 35/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 entfallen die Worte „oder Vizepräsident“.

2. § 16 Abs. 7 lautet:

„(7) Eine Anrechnung kann nur erfolgen, wenn sie nicht besonderen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Sie ist unzulässig, wenn dadurch der für die Anrechnung in Betracht kommende kalendermäßige Zeitraum mehrfach angerechnet würde. Zeiten, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres der Beamtin/des Beamten liegen, können für die Begründung und für das Ausmaß des Ruhegenusses in folgenden Fällen angerechnet werden:

- a) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,
- b) Erreichung der im § 45 Abs. 1 und im § 152 bezeichneten Altersgrenzen,
- c) Tod der Beamtin/des Beamten oder

d) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung.“

3. § 31 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Pauschale hat den ermittelten Durchschnittswerten unter Bedachtnahme auf Abs. 6 angemessen zu sein und ist

1. bei Pauschalierung der Überstundenvergütung und der Sonn- und Feiertagsvergütung in einem Prozentsatz des Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, Dienstzulage, Verwendungszulage oder Ergänzungszulage,
2. bei den übrigen Nebengebühren in einem Eurobetrag

festzusetzen.“

4. § 31c Abs. 4 lautet:

„(4) Für Dienste gemäß Abs. 3, die an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag geleistet werden, gebührt für jede Stunde eine Sonn- und Feiertagszulage im Ausmaß von 1,170 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V. Beamtinnen/Beamte bei den geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- und Feiertagszulage im Ausmaß von 1,310 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.“

5. § 31j Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ersatz des Mehraufwandes, der einer Beamtin/einem Beamten durch eine Dienstreise entsteht, ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Stmk. Landes-Reisegebührengesetzes und die Gegebenheiten bei der Stadt durch Verordnung des Gemeinderates zu regeln.“

6. § 52 Abs. 6 lautet:

„(6) Eine Abfertigung gebührt einer Beamtin/einem Beamten außerdem bei freiwilligem Dienstaustritt

1. innerhalb von zwei Jahren nach ihrer/seiner Eheschließung,
2. innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines von ihr/ihm allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten/seiner Ehegattin an Kindes Statt angenommenen Kindes oder
 - c) eines von ihr/ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15c Abs. 1 Z 2 Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, oder § 5 Abs. 1 Z 2 Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. I Nr. 651/1989 oder § 21 Abs. 1 Z 2 und § 29 Steiermärkisches Mutterschutz- und Karenzgesetz – St. MSchKG), das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt.

Eine Abfertigung nach Z 1 und 2 gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Austrittes ein weiteres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besteht. Die Abfertigung beträgt für jedes volle, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahr das Einfache des im letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden vollen Monatsbezuges und für jeden vollen, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstmonat ein Zwölftel des Monatsbezuges. Kürzungen, die sich auf Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit sowie bei Inanspruchnahme des Freijahres ergeben, sind nicht zu berücksichtigen. Dazu tritt:

- aa) nach der jeweiligen Dauer der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit folgendes Ausmaß des Monatsbezuges:
 - 1 Jahr bis 2 Jahre das Einfache,
 - 3 bis 4 Jahre das Zweifache,
 - 5 bis 9 Jahre das Dreifache,
 - 10 bis 14 Jahre das Vierfache,
 - 15 bis 19 Jahre das Sechsfache,
 - 20 bis 24 Jahre das Neunfache,
 - ab 25 Jahre das Zwölffache
- ab) der Teil des Überweisungsbetrages, der der Stadt für bedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, geleistet wurde;
- ac) der Teil des Pensionsbeitrages, der von einer Beamtin/einem Beamten für bedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten entrichtet wurde.

Entsagt eine Beamtin/ein Beamter, die sich im Ruhestand befunden hat und wieder angestellt (reaktiviert) wurde, freiwillig dem Dienst, so ist die Summe der während der Dauer des Ruhestandes empfangenen Ruhegelder und der auf die Zeit des Ruhestandes entfallenden Sonderzahlungen in die Abfertigung einzurechnen.“

7. § 66 Abs. 1 lautet:

„(1) Stirbt eine Beamtin/ein Beamter des Dienststandes, so haben die in Abs. 2 genannten Personen Anspruch auf den Todesfallbeitrag. Dieser beträgt 127,60 % des jeweiligen Gehaltes einer Beamtin/eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.“

8. § 69 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I:

in der Dienst- klass	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		1	2	3 P	3 A	3
		Euro				
I	1	2.027,80	1.995,70	1.963,20	1.943,30	1.930,90
	2	2.065,30	2.027,80	1.992,80	1.968,90	1.953,70
	3	2.104,40	2.059,80	2.020,90	1.995,70	1.976,70
	4	2.143,20	2.092,20	2.050,60	2.020,90	1.998,00
	5	2.180,90	2.123,10	2.078,70	2.047,90	2.020,90
II	1	2.221,50	2.155,30	2.106,90	2.073,40	2.043,80
	2	2.258,40	2.187,60	2.136,60	2.100,20	2.065,30
	3	2.299,30	2.221,50	2.164,80	2.125,80	2.088,20
	4	2.339,40	2.253,30	2.194,30	2.151,10	2.110,80
III	1	2.379,10	2.285,90	2.223,80	2.177,90	2.133,70
	2	2.420,40	2.318,90	2.253,30	2.203,50	2.155,30
	3	2.463,10	2.353,20	2.281,50	2.231,60	2.177,90
	4	2.507,60	2.385,90	2.312,00	2.257,30	2.200,90
	5	2.553,40	2.420,40	2.342,10	2.284,50	2.223,80
	6		2.454,90	2.373,50	2.312,00	2.246,60
	7		2.492,30	2.402,40	2.338,20	2.269,40
	8		2.564,50	2.488,10	2.367,00	2.292,70
	9				2.392,70	2.316,00
IV	3	2.577,00				
	4	2.671,40				
	5	2.767,30				
	6	2.862,60				
	7	2.957,30				
	8	3.053,80				
	9	3.154,30 “				

9. § 69 Abs. 6 lautet:

„(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
		D	C	B	A
		Euro			
I	1	1.963,20	2.027,80		
	2	1.992,80	2.065,30		
	3	2.020,90	2.104,40		
	4	2.050,60	2.143,20		
	5	2.078,70	2.180,90		
II	1	2.106,90	2.221,50	2.221,50	
	2	2.136,60	2.258,50	2.269,40	
	3	2.164,80	2.299,30	2.318,90	
	4	2.194,30	2.339,40	2.369,40	
III	1	2.223,80	2.379,10	2.420,40	2.677,10
	2	2.253,30	2.420,40	2.472,70	
	3	2.281,50	2.463,10	2.529,70	
	4	2.312,00			
	5	2.342,10			
	6	2.373,50			
	7	2.402,40			
	8	2.488,10			

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse								
	IV			V		VI	VII	VIII	IX
	Euro								
1				B	3.674,90	4.417,30	5.887,30	8.294,70	
2			C,B	3.154,30	A	3.772,00	4.553,50	6.186,70	8.747,50
3	D,C	2.577,00	A	3.255,80		3.873,40	4.689,40	6.486,40	9.199,40
4	B	2.671,40		3.357,80		4.009,30	4.990,50	6.939,10	9.652,00
5	A	2.767,30		3.458,20		4.145,30	5.289,00	7.390,00	10.104,70
6		2.862,60		3.561,50		4.281,30	5.588,70	7.842,40	10.555,60
7		2.957,30		3.665,30		4.417,30	5.887,20	8.294,70	
8		3.053,80		3.770,60		4.553,50	6.186,70	8.747,50	
9		3.154,30		3.873,40		4.689,40	6.486,40		

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe K Euro
1	2.226,40
2	2.274,90
3	2.325,60
4	2.375,00
5	2.425,90
6	2.476,70
7	2.582,60
8	2.686,90
9	2.792,40
10	2.897,00
11	3.001,50
12	3.110,20
13	3.213,30

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe K Euro
14	3.352,20
15	3.494,00
16	3.635,90
17	3.779,00
18	3.921,90
19	4.064,70
20	4.207,80

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe KB Euro
1	1.991,90
2	2.017,30
3	2.044,10
4	2.069,90
5	2.122,20
6	2.149,20
7	2.174,40
8	2.226,70
9	2.252,30
10	2.280,50
11	2.306,90
12	2.334,00
13	2.361,70
14	2.387,80
15	2.416,80
16	2.442,70

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe S Euro
1	2.485,30
2	2.534,50
3	2.584,30
4	2.634,70
5	2.685,50
6	2.837,90
7	2.936,80
8	3.127,80
9	3.419,60
10	3.521,20
11	3.862,60
12	4.015,30
13	4.115,30
14	4.242,80
15	4.582,60
16	4.786,80
17	4.922,70
18	5.182,80
19	5.481,90
20	5.781,30“

10. § 74b Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. Im Falle des Abs. 1 Z 3 und des Abs. 2 in einem festzusetzenden Eurobetrag. Sie darf im Fall des Abs. 1 Z 3 100 % und im Fall des Abs. 2 80 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nicht übersteigen. Gebühren der Beamtin/dem Beamten aus verschiedenen Verwendungen Verwendungszulagen nach Abs. 1 Z 3 und Abs. 2, darf die Summe der Verwendungszulagen 100 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nicht übersteigen. Die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 ist nach dem Grad der höheren Verantwortung, die Verwendungszulage nach Abs. 2 nach dem Grad der besonderen Belastung zu bemessen. In beiden Fällen ist auf die von der Beamtin/vom Beamten zu erbringenden Mehrleistungen Bedacht zu nehmen.“

11. § 92 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren aus dem Kreis der rechtskundigen Bediensteten der Stadt die erforderliche Zahl von Disziplinaranwältinnen/Disziplinaranwälten zu bestellen.“

12. § 93 lautet:

„§ 93

Schriftführerin/Schriftführer

Der Disziplinarkommission ist eine rechtskundige Bedienstete/ein rechtskundiger Bediensteter der Stadt als Schriftführerin/Schriftführer beizugeben. Die Bestellung der erforderlichen Anzahl von Schriftführerinnen/Schriftführern obliegt der Magistratsdirektorin/dem Magistratsdirektor.“

13. Dem § 142 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist bei der Pensionsanpassung 2020 die in § 728 ASVG für das Kalenderjahr 2020 festgelegte Vorgangsweise anzuwenden.“

14. § 144 Abs. 4 entfällt.

15. § 144a lautet:

„§ 144a

Verweisungen auf andere Gesetze und auf Richtlinien der Europäischen Union

(1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze oder Verordnungen des Bundes verweist, sind diese in der am 1. Juli 2020 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinie am 1. Juli 2020 zu verstehen.“

16. Nach § 144b wird folgender § 144c eingefügt:

„§ 144c

Datenverarbeitung

(1) Die Stadt ist ermächtigt, im Rahmen der Vollziehung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes alle dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Dienstverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten von Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Stadt stehen, gestanden sind oder die Aufnahme in ein solches anstreben sowie von ruhebezugsberechtigten Personen, im Sinne des Art. 4 Z 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu verarbeiten und zu einem anderen in Abs. 3 genannten Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, zu verarbeiten (Weiterverarbeitung). Diese Ermächtigung bezieht sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 DSGVO angeführten Fälle vorliegt, auch auf personenbezogene Daten besonderer Kategorien gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO.

(2) Weiters ist die Stadt gemäß Abs. 1 ermächtigt, personenbezogene Daten der Bediensteten in anonymisierter Form zu Zwecken des Managements, des Controllings, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie zur Erstellung steuerungsrelevanter Personalkennzahlen zu verarbeiten.

- (3) Eine Verarbeitung, Übermittlung oder Weiterverarbeitung gemäß Abs. 1 muss
1. zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder des Funktionierens des öffentlichen Dienstes,
 2. zum Zwecke der Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen oder der Geltendmachung der Rechte, die sich aus den dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, haushaltsrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen oder sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vorschriften ergeben, oder
 3. zum Zwecke der Ausübung der in den Vorschriften gemäß Z 2 übertragenen öffentlichen Gewalt erforderlich sein.

(4) Die Leiterinnen/Leiter der Dienststellen des Magistrates und der sonstigen Dienststellen der Stadt sind jeweils ermächtigt, personenbezogene Daten und personenbezogene Daten besonderer Kategorien gemäß Abs. 1 auf Ersuchen einer zuständigen Behörde, deren Aufgabe die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, die Strafvollstreckung oder der Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ist, zu verarbeiten, wenn

1. schriftlich zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Rechtsverhältnis eine Straftat begangen hat,
2. dieses Ersuchen zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung oder dem Schutz vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ergeht,
3. die Verarbeitung zu einem der in Z 2 genannten Zwecke erforderlich ist und
4. die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten oder personenbezogener Daten besonderer Kategorien erfordern, nicht überwiegen.

Sobald das Informieren der betroffenen Person dem Zweck des Ersuchens nicht mehr zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann, hat die ersuchende zuständige Behörde dies der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Dienststelle mitzuteilen. Die betroffene Person ist sodann direkt und schriftlich über das Ersuchen zu informieren. Die Rechte gemäß der DSGVO der betroffenen Person sind vom Zeitpunkt des Einlangens eines Ersuchens bis zum Zeitpunkt ihrer Information insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Zwecke des Ersuchens unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Zwecke des Ersuchens verhältnismäßig und notwendig ist.“

17. Dem § 145 wird folgender Abs. 42 angefügt:

„(42) In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 90/2020, treten in Kraft:

1. § 31c Abs. 4, § 69 Abs. 4 und 6 und § 142 Abs. 6 mit **1. Jänner 2020**.
2. § 1 Abs. 2, § 156 Abs. 1 bis 3 mit **1. Jänner 2018**.
3. § 156 Abs. 4 bis 6 mit 1. Jänner 2019; gleichzeitig tritt § 144 Abs. 4 außer Kraft.
4. § 16 Abs. 7, § 31 Abs. 4, § 31j Abs. 2, § 52 Abs. 6, § 66 Abs. 1, § 74b Abs. 3 Z 3, § 92 Abs. 1, § 93, § 144a sowie § 144c mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **14. Oktober 2020**.“

18. Nach § 155 wird folgender § 156 eingefügt:

„§ 156

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 90/2020

(1) Für die Zeit vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018 lautet § 31c Abs. 4:

„(4) Für Dienste gemäß Abs. 3, die an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag geleistet werden, gebührt für jede Stunde eine Sonn- und Feiertagszulage im Ausmaß von 1,171 ‰ des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V. Beamtinnen/Beamten bei den Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- und Feiertagszulage im Ausmaß von 1,312 ‰ des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

(2) Für die Zeit vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018 lautet § 69 Abs. 4 und 6:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I:

in der Dienst-klass	in der Gehalts-stufe	in der Verwendungsgruppe				
		1	2	3 P	3 A	3
		Euro				
I	1	1.913,70	1.882,30	1.850,60	1.831,10	1.819,00
	2	1.950,40	1.913,70	1.879,50	1.856,10	1.841,30
	3	1.988,60	1.945,00	1.907,00	1.882,30	1.863,80
	4	2.026,50	1.976,60	1.936,00	1.907,00	1.884,60
	5	2.063,30	2.006,80	1.963,40	1.933,30	1.907,00
II	1	2.103,00	2.038,30	1.991,00	1.958,30	1.929,30
	2	2.139,10	2.069,90	2.020,00	1.984,50	1.950,40
	3	2.178,40	2.103,00	2.047,60	2.009,50	1.972,70
	4	2.216,70	2.134,10	2.076,40	2.034,20	1.994,80
III	1	2.254,70	2.165,60	2.105,20	2.060,40	2.017,20
	2	2.294,10	2.197,20	2.134,10	2.085,40	2.038,30
	3	2.335,00	2.229,90	2.161,40	2.112,90	2.060,40
	4	2.377,50	2.261,20	2.190,60	2.138,00	2.082,90
	5	2.421,30	2.294,10	2.219,40	2.164,30	2.105,20
	6		2.327,20	2.249,40	2.190,60	2.127,50
	7		2.362,90	2.276,90	2.215,60	2.149,80
	8		2.431,90	2.358,80	2.243,10	2.172,10
	9				2.267,70	2.194,40

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II:

in der Dienst-klasse	in der Gehalts-stufe	in der Verwendungsgruppe			
		D	C	B	A
		Euro			
I	1	1.850,60	1.913,70		
	2	1.879,50	1.950,40		
	3	1.907,00	1.988,60		
	4	1.936,00	2.026,50		
	5	1.963,40	2.063,30		
II	1	1.991,00	2.103,00	2.103,00	
	2	2.020,00	2.139,20	2.149,80	
	3	2.047,60	2.178,40	2.197,20	
	4	2.076,40	2.216,70	2.245,50	
III	1	2.105,20	2.254,70	2.294,10	2.539,50
	2	2.134,10	2.294,10	2.344,20	
	3	2.161,40	2.335,00	2.398,60	
	4	2.190,60			
	5	2.219,40			
	6	2.249,40			
	7	2.276,90			
	8	2.358,80			

in der Gehalts-stufe	in der Dienstklasse
----------------------	---------------------

		IV		V		VI	VII	VIII	IX
	Euro								
1					B	3.493,10	4.202,70	5.607,50	7.908,40
2			C,B	2.995,60	A	3.585,90	4.332,80	5.893,80	8.341,10
3	D, C	2.443,90	A	3.092,60		3.682,90	4.462,70	6.180,20	8.773,10
4	B	2.534,10		3.190,10		3.812,80	4.750,50	6.612,80	9.205,60
5	A	2.625,70		3.286,00		3.942,70	5.035,80	7.043,80	9.638,20
6		2.716,80		3.384,70		4.072,70	5.322,20	7.476,10	10.069,20
7		2.807,30		3.483,90		4.202,70	5.607,40	7.908,40	
8		2.899,50		3.584,60		4.332,80	5.893,80	8.341,10	
9		2.995,60		3.682,90		4.462,70	6.180,20		

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe K
	Euro
1	2.107,80
2	2.155,10
3	2.203,60
4	2.250,80
5	2.299,40
6	2.348,00
7	2.449,20
8	2.548,90
9	2.649,70
10	2.749,60
11	2.849,50
12	2.953,50
13	3.052,00
14	3.184,70
15	3.320,20
16	3.455,90
17	3.592,60
18	3.729,20
19	3.865,70
20	4.002,40

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe KB
	Euro
1	1.878,60
2	1.903,40
3	1.929,60
4	1.954,80
5	2.006,00
6	2.032,30
7	2.057,00
8	2.108,10
9	2.133,10
10	2.160,50
11	2.185,70
12	2.211,60
13	2.238,00
14	2.263,10

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe KB
	Euro
15	2.290,70
16	2.315,40

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe S
	Euro
1	2.256,20
2	2.403,20
3	2.450,80
4	2.499,00
5	2.547,50
6	2.693,10
7	2.787,70
8	2.970,30
9	3.249,10
10	3.346,20
11	3.672,50
12	3.818,40
13	3.914,00
14	4.035,90
15	4.360,70
16	4.555,80
17	4.685,70
18	4.934,20
19	5.220,20
20	5.506,30‘

(3) Für die Zeit vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018 wird § 142 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist bei der Pensionsanpassung 2018 die in § 711 ASVG für das Kalenderjahr 2018 festgelegte Vorgangsweise sinngemäß anzuwenden. Bei einer Erhöhung nach § 711 Abs. 1 Z 2 ASVG ist der gesamte Erhöhungsbetrag dem Ruhe- oder Versorgungsgenuss zuzurechnen.“

(4) Für die Zeit vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 lautet § 31c Abs. 4:

„(4) Für Dienste gemäß Abs. 3, die an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag geleistet werden, gebührt für jede Stunde eine Sonn- und Feiertagszulage im Ausmaß von 1,169 ‰ des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V. Beamten/Beamtinnen bei den geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- und Feiertagszulage im Ausmaß von 1,309 ‰ des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.“

(5) Für die Zeit vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 lauten § 69 Abs. 4 und 6:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I:

in der Dienst- klass	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		1	2	3 P	3 A	3
		Euro				
I	1	1.977,80	1.945,70	1.913,20	1.893,30	1.880,90
	2	2.015,30	1.977,80	1.942,80	1.918,90	1.903,70
	3	2.054,40	2.009,80	1.970,90	1.945,70	1.926,70
	4	2.093,20	2.042,20	2.000,60	1.970,90	1.948,00
	5	2.130,90	2.073,10	2.028,70	1.997,90	1.970,90

in der Dienst- klass	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		1	2	3 P	3 A	3
		Euro				
II	1	2.171,50	2.105,30	2.056,90	2.023,40	1.993,80
	2	2.208,40	2.137,60	2.086,60	2.050,20	2.015,30
	3	2.248,70	2.171,50	2.114,80	2.075,80	2.038,20
	4	2.287,90	2.203,30	2.144,30	2.101,10	2.060,80
III	1	2.326,70	2.235,60	2.173,80	2.127,90	2.083,70
	2	2.367,10	2.267,90	2.203,30	2.153,50	2.105,30
	3	2.408,90	2.301,40	2.231,30	2.181,60	2.127,90
	4	2.452,40	2.333,40	2.261,10	2.207,30	2.150,90
	5	2.497,20	2.367,10	2.290,60	2.234,20	2.173,80
	6		2.400,90	2.321,30	2.261,10	2.196,60
	7		2.437,50	2.349,50	2.286,70	2.219,40
	8		2.508,10	2.433,30	2.314,90	2.242,20
	9				2.340,00	2.265,00
IV	3	2.520,30				
	4	2.612,60				
	5	2.706,40				
	6	2.799,60				
	7	2.892,20				
	8	2.986,60				
	9	3.084,90				
		1,2 IV				

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
		D	C	B	A
		Euro			
I	1	1.913,20	1.977,80		
	2	1.942,80	2.015,30		
	3	1.970,90	2.054,40		
	4	2.000,60	2.093,20		
	5	2.028,70	2.130,90		
II	1	2.056,90	2.171,50	2.171,50	
	2	2.086,60	2.208,50	2.219,40	
	3	2.114,80	2.248,70	2.267,90	
	4	2.144,30	2.287,90	2.317,30	
III	1	2.173,80	2.326,70	2.367,10	2.618,20
	2	2.203,30	2.367,10	2.418,30	
	3	2.231,30	2.408,90	2.474,00	
	4	2.261,10			
	5	2.290,60			
	6	2.321,30			
	7	2.349,50			
	8	2.433,30			

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse								
		IV		V		VI	VII	VIII	IX
	Euro								
1					B	3.594,00	4.320,10	5.757,70	8.112,20
2			C,B	3.084,90	A	3.689,00	4.453,30	6.050,60	8.555,00
3	D, C	2.520,30	A	3.184,20		3.788,20	4.586,20	6.343,70	8.997,00
4	B	2.612,60		3.283,90		3.921,10	4.880,70	6.786,40	9.439,60
5	A	2.706,40		3.382,10		4.054,10	5.172,60	7.227,40	9.882,30
6		2.799,60		3.483,10		4.187,10	5.465,70	7.669,80	10.323,30
7		2.892,20		3.584,60		4.320,10	5.757,60	8.112,20	
8		2.986,60		3.687,60		4.453,30	6.050,60	8.555,00	
9		3.084,90		3.788,20		4.586,20	6.343,70		

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe K
	Euro
1	2.176,40
2	2.224,80
3	2.274,40
4	2.322,70
5	2.372,50
6	2.422,20
7	2.525,80
8	2.627,80
9	2.730,90
10	2.833,20
11	2.935,40
12	3.041,80
13	3.142,60
14	3.278,40
15	3.417,10
16	3.555,90
17	3.695,80
18	3.835,60
19	3.975,30
20	4.115,20

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe KB
	Euro
1	1.941,90
2	1.967,30
3	1.994,10
4	2.019,90
5	2.072,20
6	2.099,20
7	2.124,40
8	2.176,70
9	2.202,30
10	2.230,30
11	2.256,10

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe KB
	Euro
12	2.282,60
13	2.309,70
14	2.335,30
15	2.363,60
16	2.388,90

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe S
	Euro
1	2.430,60
2	2.478,70
3	2.527,40
4	2.576,70
5	2.626,40
6	2.775,40
7	2.872,20
8	3.059,00
9	3.344,30
10	3.443,70
11	3.777,60
12	3.926,90
13	4.024,70
14	4.149,40
15	4.481,80
16	4.681,50
17	4.814,40
18	5.068,70
19	5.361,30
20	5.654,10‘

(6) Für die Zeit vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 wird § 142 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist bei der Pensionsanpassung 2019 die in § 717a ASVG für das Kalenderjahr 2019 festgelegte Vorgangsweise sinngemäß vorzunehmen.““

Artikel 2

Änderung des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes

Das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 30/1974, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 35/2020, wird wie folgt geändert:

1. Vor der Überschrift „Abschnitt 1“ wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 1a Eingetragene Partnerschaft
- § 2 Aufnahmeerfordernisse
- § 2a Verwendungsbeschränkungen
- § 2b Anerkennung von Berufsqualifikationen
- § 3 Ausschließungsgründe
- § 4 Aufnahme
- § 5 Übernahme aus einem anderen Dienstverhältnis zur Stadt Graz

- § 6 Verwendungshindernisse
- § 7 Dienstvertrag
- § 7a Zeitlich begrenzte Funktionen
- § 8 Allgemeine Dienstpflichten und Pflichtenangelobung
- § 9 Dienstbeschreibung
- § 10 Tätigkeitsbereich
- § 11 Standesausweis
- § 12 Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitszeit, Anzeige der Dienstverhinderung, Versäumnis des Dienstes
- § 12a Mehrdienstleistungen, Überstunden
- § 13 Geschenkannahme
- § 14 Nebenbeschäftigung
- § 15 Anzeigepflicht bei Änderung des Personenstandes und des Wohnsitzes
- § 16 Dienstweg
- § 17 Entlohnung
- § 18 Anrechnung von Vordienstzeiten, Feststellung des fiktiven Eintrittstages
- § 19 Nebengebühren
- § 19a Jubiläumszuwendung
- § 19b Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen
- § 19c Verjährung
- § 20 Entlohnung der nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten
- § 21 Naturalbezüge
- § 21a Krankenfürsorge
- § 21b Unfallfürsorge
- § 22 Ansprüche bei Dienstverhinderung
- § 23 Dienstbefreiung auf die Dauer eines Kurgebrauches
- § 24a Pensionskasse
- § 25 Urlaub
- § 26 Urlaubersatzansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses
- § 27 Sonderurlaub
- § 28 Karenzurlaub
- § 28a Pflegefreistellung
- § 28b Mutterschutz, Eltern – Karenzurlaub
- § 28c Freijahr
- § 28d Familienhospizfreistellung
- § 28e Bildungskarenz
- § 28f Pflegezeit
- § 28g Karenz zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen
- § 30 Verlust des Anspruches auf Urlaub und Abfindung
- § 31 Enden des Dienstverhältnisses
- § 32 Zeitablauf
- § 33 Kündigung
- § 34 Kündigungsfristen
- § 35 Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses
- § 36 Anwendung des BMSVG
- § 37 Sonderverträge

Abschnitt IA

Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Bereich der Geriatrischen Gesundheitszentren

- § 37a Anwendungsbereich
- § 37b Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe g I
- § 37c Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe g I/1
- § 37d Arbeitszeitregelungen
- § 37e Nebenbeschäftigung von Ärzten
- § 37g Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe g Ia
- § 37h Entlohnungsgruppen g II/1 bis g II/5
- § 37i Monatsentgelt der Entlohnungsgruppen g II/1 bis g II/5
- § 37ia Entlohnungsgruppe g III
- § 37j Optionsrecht

Abschnitt II Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 38 Gemeinschaftsrecht
- § 38a Datenverarbeitung
- § 39 Übergangsbestimmungen
- § 40 Eigener Wirkungsbereich der Stadt
- § 41 Inkrafttreten
- § 42 Inkrafttreten von Novellen
- § 43 Übergangsbestimmung zu LGBl. Nr. § 6/2003
- § 44 Übergangsbestimmungen zu LGBl. Nr. § 98/2005
- § 45 Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. § 57/2008
- § 46 Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 42/2013
- § 47 Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 18/2016
- § 48 Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 90/2020“

2. In § 1 Abs. 3 entfallen die Worte „oder Vizepräsident“.

3. § 17 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Das Monatsentgelt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas III:

		in der Entlohnungsgruppe				
		1	2	3 P	3 A	3
in der Entlohnungs- klasse	in der Gehalts- stufe	Euro				
I	1	2.080,20	2.047,90	2.014,50	1.992,80	1.980,80
	2	2.120,40	2.080,20	2.043,80	2.019,80	2.004,70
	3	2.159,40	2.113,90	2.073,40	2.046,70	2.027,80
	4	2.199,70	2.147,30	2.103,00	2.073,40	2.050,60
	5	2.241,00	2.179,50	2.133,70	2.101,60	2.073,40
II	1	2.280,30	2.213,00	2.163,30	2.128,30	2.096,20
	2	2.322,80	2.246,60	2.193,00	2.155,30	2.120,40
	3	2.363,80	2.280,30	2.223,80	2.182,10	2.143,20
	4	2.405,40	2.316,00	2.253,30	2.208,80	2.166,00
III	1	2.446,30	2.350,30	2.284,50	2.237,30	2.190,10
	2	2.489,50	2.384,70	2.316,00	2.264,20	2.213,00
	3	2.534,00	2.420,40	2.346,10	2.292,70	2.237,30
	4	2.579,60	2.454,90	2.377,70	2.320,10	2.259,90
	5	2.627,10	2.489,50	2.408,00	2.347,70	2.284,50
	6	2.446,30	2.525,40	2.441,10	2.376,60	2.309,10
	7	2.489,50	2.564,50	2.471,60	2.404,00	2.332,40
	8	2.534,00	2.639,30	2.560,40	2.434,10	2.357,30
	9	2.579,60	2.350,30	2.284,50	2.461,60	2.382,00
IV	3	2.652,20				
	4	2.749,30				
	5	2.848,60				
	6	2.946,50				
	7	3.045,50				
	8	3.149,90				
	9	3.255,80				

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe r
	Euro
1	1.781,60
2	1.798,10
3	1.813,70

4	1.830,20
5	1.846,20
6	1.862,00
7	1.878,30
8	1.894,50
9	1.910,20
10	1.926,30
11	1.942,50
12	1.959,20
13	1.974,90
14	1.990,60
15	2.007,00
16	2.022,60
17	2.039,20
18	2.055,00
19	2.071,10
20	2.086,90 ^{cc}

(3) Das Monatsentgelt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas IV:

in der Entlohnungs-klass-e	in der Gehalts-stufe	in der Entlohnungsgruppe			
		d	c	b	a
		Euro			
I	1	2.003,40	2.069,20		
	2	2.033,10	2.109,70		
	3	2.064,00	2.148,60		
	4	2.092,20	2.189,10		
	5	2.123,10	2.229,30		
II	1	2.152,50	2.268,10	2.268,10	
	2	2.182,10	2.310,30	2.320,10	
	3	2.211,90	2.351,40	2.372,30	
	4	2.242,50	2.391,40	2.423,10	
III	1	2.272,20	2.434,10	2.474,30	2.741,00
	2	2.303,80	2.474,30	2.531,20	
	3	2.333,80	2.520,00	2.588,20	
	4	2.365,50			
	5	2.395,40			
	6	2.427,30			
	7	2.457,70			
	8	2.545,20			

in der Gehalts-stufe	in der Entlohnungsklasse							
	IV	V	VI	VII	VIII	IX		
	Euro							
1			b	3.765,20	4.533,80	5.887,20	8.294,70	

2			c,b	3.235,40	a	3.867,60	4.674,10	6.186,70	8.747,50
3	d,c	2.638,20	a	3.340,20		3.976,00	4.814,20	6.486,40	9.199,40
4	b	2.734,30		3.444,50		4.116,30	5.122,20	6.939,10	9.652,00
5	a	2.832,00		3.547,90		4.255,20	5.416,50	7.390,00	10.104,70
6		2.929,80		3.654,10		4.395,10	5.673,30	7.842,40	10.555,60
7		3.027,80		3.762,20		4.533,80	5.887,20	8.294,70	
8		3.130,80		3.867,60		4.674,10	6.186,70	8.747,50	
9		3.235,40		3.976,00		4.814,20	6.486,40		

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe k
	Euro
1	2.274,90
2	2.325,60
3	2.377,70
4	2.430,30
5	2.481,40
6	2.535,20
7	2.642,50
8	2.749,30
9	2.857,20
10	2.965,80
11	3.075,90
12	3.188,70
13	3.297,40
14	3.440,50
15	3.583,60
16	3.730,20
17	3.877,30
18	4.024,70
19	4.173,30
20	4.320,40

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe kb
	Euro
1	2.041,70
2	2.068,50
3	2.095,20
4	2.122,20
5	2.177,00
6	2.204,00
7	2.230,90
8	2.286,20
9	2.313,70
10	2.342,50
11	2.369,90
12	2.397,30
13	2.426,10
14	2.453,80
15	2.484,30
16	2.512,10

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe s
	Euro

1	2.533,40
2	2.585,30
3	2.637,60
4	2.688,40
5	2.739,50
6	2.898,10
7	2.999,50
8	3.195,10
9	3.500,50
10	3.605,40
11	3.952,40
12	4.109,60
13	4.216,50
14	4.348,60
15	4.697,20
16	4.906,50
17	5.046,60
18	5.312,80
19	5.610,60
20	5.876,50

4. § 37c Abs. 1 bis 4 lauten:

„(1) Das Monatsentgelt der/des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe g I/1 beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe g I/1
	Euro
1	3.163,40
2	3.288,70
3	3.410,70
4	3.534,80
5	3.877,60
6	3.958,80
7	4.066,60
8	4.174,30

(2) Das Monatsentgelt der/des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe g I/2 beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe g I/2
	Euro
1	3.188,80
2	3.315,10
3	3.438,20
4	3.617,20
5	4.044,60
6	4.154,60
7	4.301,80
8	4.847,90
9	4.987,20
10	5.126,80
11	5.266,40
12	5.407,10
13	5.544,30

(3) Das Monatsentgelt der/des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe g I/3 beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe g I/3
	Euro
1	3.963,30
2	4.045,80
3	4.154,60
4	4.301,80
5	4.847,90
6	4.987,20
7	5.126,80
8	5.267,50
9	5.407,10
10	5.546,60
11	5.686,10
12	5.825,60
13	5.965,30
14	6.105,70
15	6.245,30
16	6.384,80
17	6.560,70
18	6.713,40
19	6.877,10
20	7.045,20
21	7.222,10
22	7.405,60
23	7.595,70

(4) Das Monatsentgelt der/des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe g I/4 beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe g I/4
	Euro
1	5.333,40
2	5.481,80
3	5.630,00
4	5.779,50
5	7.026,50
6	7.174,90
7	7.323,00
8	7.471,50
9	7.619,90
10	7.769,30
11	7.917,70
12	8.065,90
13	8.252,70
14	8.414,30
15	8.588,90
16	8.768,00
17	8.956,00
18	9.151,40
19	9.353,70“

5. § 37g Abs. 2 lautet:

„(2) Das Monatsentgelt der/des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe g Ia beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe g Ia
	Euro
1	8.809,80
2	9.139,40
3	9.469,00
4	9.798,60
5	10.018,40
6	10.238,10
7	10.457,70
8	10.677,50
9	10.842,40
10	11.007,20“

6. § 37h lautet:

„§ 37h

Entlohnungsgruppen g II/1 bis g II/6

- (1) Der Entlohnungsgruppe g II/1 sind zuzuweisen:
 - a) Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten gemäß Psychotherapiegesetz, sofern sie nicht auch als Ärztinnen/Ärzte gemäß ÄrzteG 1998, oder als Psychologinnen/Psychologen gemäß Psychologengesetz 2013, verwendet werden;
 - b) Diplomsozialarbeiterinnen/Diplomsozialarbeiter;
 - c) Angehörige der gehobenen medizinisch technischen Dienste gemäß MTD-Gesetz und Musiktherapeutinnen/Musiktherapeuten gemäß MuthG;
 - d) die Standort – Pflegedienstleitung.
- (2) Der Entlohnungsgruppe g II/2 sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG zuzuweisen, die als Stationsleitungen verwendet werden.
- (3) Der Entlohnungsgruppe g II/3 sind zuzuweisen:
 - a) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG;
 - b) Angehörige des medizinisch technischen Fachdienstes gemäß MTF-SHD-G.
- (4) Der Entlohnungsgruppe g II/4 sind zuzuweisen:
 - a) Angehörige der Pflegehilfe gemäß GuKG;
 - b) Fach- Sozialbetreuerinnen/Fach-Sozialbetreuer gemäß StSBBG;
 - c) Angehörige der Sanitätshilfsdienste gemäß MTF-SHD-G nach zweijähriger einschlägiger Verwendung;
 - d) medizinische Masseurinnen/Masseur und Heilmasseurinnen/Heilmasseur gemäß MMHmG.
- (5) Der Entlohnungsgruppe g II/4a sind zuzuweisen:
 - a) Pflegefachassistentinnen/Pflegefachassistenten gemäß GuKG;
 - b) Diplom- Sozialbetreuerinnen/Diplom-Sozialbetreuer gemäß StSBBG.
- (6) Der Entlohnungsgruppe g II/5 sind zuzuweisen:
 - a) Heimhelferinnen/Heimhelfer gemäß StSBBG;
 - b) Angehörige der Sanitätshilfsdienste gemäß MTF-SHD-G bis zu zweijähriger einschlägiger Verwendung;
 - c) Seniorenbetreuerinnen/Seniorenbetreuer.
- (7) Der Entlohnungsgruppe g II/6 ist die Pflegedienstleitung GGZ gesamt als Mitglied der kollegialen Führung zuzuweisen.“

7. § 37i Abs. 1 lautet:

„(1) Das Monatsentgelt der/des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen g II/1 bis g II/6 beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe						
	g II/1	g II/2	g II/3	g II/4	g II/4a	g II/5	g II/6
	Euro						
1	2.318,70	2.430,40	2.187,80	1.953,30	2.047,50	1.825,60	4.481,00
2	2.404,40	2.488,20	2.240,20	2.016,10	2.106,20	1.846,50	4.608,90
3	2.522,20	2.546,00	2.298,40	2.084,20	2.170,00	1.898,90	4.736,60
4	2.672,10	2.660,30	2.459,00	2.157,50	2.277,00	1.972,10	4.864,90
5	2.843,40	2.788,90	2.598,20	2.225,60	2.374,40	2.024,50	4.992,60
6	2.993,30	2.895,80	2.705,20	2.288,80	2.455,70	2.066,40	5.120,70
7	3.121,80	2.997,60	2.801,60	2.342,20	2.526,40	2.097,80	5.248,70
8	3.228,90	3.094,00	2.887,30	2.395,80	2.592,90	2.124,00	5.376,60
9	3.325,20	3.185,00	2.973,00	2.444,10	2.656,10	2.145,00	5.504,70
10	3.421,60	3.270,60	3.037,20	2.486,80	2.707,50	2.165,80	5.632,70
11	3.517,90	3.350,90	3.101,50	2.529,70	2.758,80	2.186,80	5.760,50
12	3.603,60	3.425,80	3.154,90	2.561,80	2.799,50	2.207,80	5.888,40
13	3.689,20	3.500,70	3.208,50	2.593,90	2.840,20	2.223,40	6.016,30
14	3.774,90	3.570,50	3.251,40	2.626,00	2.876,60	2.239,20	6.144,30
15	3.849,80	3.634,70	3.294,20	2.652,80	2.909,80	2.254,90	6.272,10“
16	3.924,90	3.693,50	3.337,00	2.679,60	2.943,00	2.265,40	
17	3.999,70	3.747,10	3.379,80	2.700,90	2.973,00	2.275,90	
18	4.069,40	3.800,60	3.418,40	2.722,40	3.000,80	2.286,60	
19	4.138,90	3.854,10	3.455,90	2.743,90	3.028,70	2.297,40	
20	4.208,50	3.902,40	3.490,10	2.759,80	3.052,20	2.308,10	
21	4.272,70	3.954,50	3.522,20	2.776,00	3.074,70	2.316,10	
22	4.338,20	4.043,70	3.543,70	2.786,60	3.089,70	2.321,50	
23	4.433,20	4.133,20	3.583,60	2.797,40	3.112,20	2.326,80	

8. §37ia Abs.2 lautet:

„(2) Das Monatsentgelt der/des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe gIII beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe gIII
	Euro
1	2.660,20
2	2.775,80
3	2.888,80
4	3.003,10
5	3.320,70
6	3.395,80
7	3.496,10
8	3.630,90
9	4.131,80
10	4.259,50
11	4.387,90
12	4.515,90
13	4.644,00
14	4.772,10
15	4.900,30
16	5.028,00
17	5.156,40

18	5.284,60
19	5.412,60
20	5.540,50
21	5.702,10
22	5.841,50
23	5.991,50
24	6.146,40
25	6.307,70
16	6.476,80
27	6.651,30“

9. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§38a

Datenverarbeitung

(1) Die Stadt ist ermächtigt, im Rahmen der Vollziehung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes alle dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Dienstverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten von Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Stadt stehen, gestanden sind oder die Aufnahme in ein solches anstreben, im Sinne des Art. 4 Z 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu verarbeiten und zu einem anderen in Abs. 3 genannten Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, zu verarbeiten (Weiterverarbeitung). Diese Ermächtigung bezieht sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 DSGVO angeführten Fälle vorliegt, auch auf personenbezogene Daten besonderer Kategorien gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO.

(2) Weiters ist die Stadt gemäß Abs. 1 ermächtigt, personenbezogene Daten der Bediensteten in anonymisierter Form zu Zwecken des Managements, des Controllings, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie zur Erstellung steuerungsrelevanter Personalkennzahlen zu verarbeiten.

(3) Eine Verarbeitung, Übermittlung oder Weiterverarbeitung gemäß Abs. 1 muss

1. zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder des Funktionierens des öffentlichen Dienstes,
2. zum Zwecke der Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen oder der Geltendmachung der Rechte, die sich aus den dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, haushaltsrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen oder sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vorschriften ergeben, oder
3. zum Zwecke der Ausübung der in den Vorschriften gemäß Z 2 übertragenen öffentlichen Gewalt erforderlich sein.

(4) Die Leiterinnen/Leiter der Dienststellen des Magistrates und der sonstigen Dienststellen der Stadt sind jeweils ermächtigt, personenbezogene Daten und personenbezogene Daten besonderer Kategorien gemäß Abs. 1 auf Ersuchen einer zuständigen Behörde, deren Aufgabe die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, die Strafvollstreckung oder der Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ist, zu verarbeiten, wenn

1. schriftlich zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Rechtsverhältnis eine Straftat begangen hat,
2. dieses Ersuchen zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung oder dem Schutz vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ergeht,
3. die Verarbeitung zu einem der in Z 2 genannten Zwecke erforderlich ist und
4. die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten oder personenbezogener Daten besonderer Kategorien erfordern, nicht überwiegen.

Sobald das Informieren der betroffenen Person dem Zweck des Ersuchens nicht mehr zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann, hat die ersuchende zuständige Behörde dies der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Dienststelle mitzuteilen. Die betroffene Person ist sodann direkt und schriftlich über das Ersuchen zu informieren. Die Rechte gemäß der DSGVO der betroffenen Person sind vom Zeitpunkt des Einlangens

eines Ersuchens bis zum Zeitpunkt ihrer Information insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Zwecke des Ersuchens unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Zwecke des Ersuchens verhältnismäßig und notwendig ist.“

10. Dem § 42 wird folgender Abs. 29 angefügt:

„(29) In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 90/2020, treten in Kraft:

1. § 1 Abs. 3, § 37h und § 48 Abs. 1 bis 5 mit **1. Jänner 2018**;
2. § 48 Abs. 6 bis 10 mit **1. Jänner 2019**;
3. § 17 Abs. 2 und 3, § 37c Abs. 1 bis 4, § 37g Abs. 2, § 37i Abs. 1 sowie § 37ia Abs. 2 mit 1. Jänner 2020;
4. das Inhaltsverzeichnis und § 38a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **14. Oktober 2020**.“

11. Nach § 47 wird folgender § 48 eingefügt:

„§ 48

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 90/2020

(1) Für die Zeit vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018 lauten § 17 Abs. 2 und 3:

„(2) Das Monatsentgelt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas III:

		in der Entlohnungsgruppe				
		1	2	3P	3A	3
in der Entlohnungs-kategorie	in der Gehaltsstufe	Euro				
I	1	1.964,90	1.933,30	1.900,70	1.879,50	1.867,80
	2	2.004,20	1.964,90	1.929,30	1.905,90	1.891,10
	3	2.042,30	1.997,80	1.958,30	1.932,20	1.913,70
	4	2.081,70	2.030,50	1.987,10	1.958,30	1.936,00
	5	2.122,10	2.062,00	2.017,20	1.985,80	1.958,30
II	1	2.160,30	2.094,70	2.046,10	2.011,90	1.980,50
	2	2.200,90	2.127,50	2.075,10	2.038,30	2.004,20
	3	2.240,10	2.160,30	2.105,20	2.064,50	2.026,50
	4	2.279,90	2.194,40	2.134,10	2.090,60	2.048,80
III	1	2.319,00	2.227,20	2.164,30	2.118,40	2.072,30
	2	2.360,20	2.260,00	2.194,40	2.144,70	2.094,70
	3	2.402,70	2.294,10	2.223,20	2.172,10	2.118,40
	4	2.446,30	2.327,20	2.253,40	2.198,30	2.140,50
	5	2.491,70	2.360,20	2.282,30	2.224,70	2.164,30
	6		2.394,50	2.314,00	2.252,30	2.187,80
	7		2.431,90	2.343,10	2.278,50	2.210,10
	8		2.503,40	2.428,00	2.307,20	2.233,80
	9				2.333,50	2.257,50
IV	3	2.515,70				
	4	2.608,50				
	5	2.703,40				
	6	2.797,00				
	7	2.891,60				

		in der Entlohnungsgruppe				
		1	2	3P	3A	3
in der Entlohnungs-klasse	in der Gehalts-stufe	Euro				
	8	2.991,40				
	9	3.092,60				

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe r
	Euro
1	1.673,10
2	1.689,20
3	1.704,50
4	1.720,60
5	1.736,20
6	1.751,70
7	1.767,60
8	1.783,40
9	1.798,80
10	1.814,50
11	1.830,30
12	1.846,70
13	1.862,00
14	1.877,40
15	1.893,40
16	1.908,60
17	1.924,80
18	1.940,30
19	1.956,00
20	1.971,50

(3) Das Monatsentgelt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas IV:

in der Entlohnungs-klass-e	in der Gehalts-stufe	in der Entlohnungsgruppe			
		d	c	b	a
		Euro			
I	1	1.889,90	1.954,20		
	2	1.918,90	1.993,70		
	3	1.949,10	2.031,80		
	4	1.976,60	2.071,30		
	5	2.006,80	2.110,60		
II	1	2.035,60	2.148,50	2.148,50	
	2	2.064,50	2.189,00	2.198,30	
	3	2.093,60	2.228,30	2.248,20	
	4	2.123,50	2.266,50	2.296,80	
III	1	2.152,50	2.307,20	2.345,60	2.600,60
	2	2.182,70	2.345,60	2.400,10	
	3	2.211,40	2.389,30	2.454,50	

in der Entlohnungs-klass-e	in der Gehalts-stufe	in der Entlohnungsgruppe			
		d	c	b	a
		Euro			
	4	2.241,70			
	5	2.270,30			
	6	2.300,80			
	7	2.329,80			
	8	2.413,50			

in der Gehalts-stufe	in der Entlohnungsklasse								
		IV		V		VI	VII	VIII	IX
	Euro								
1					b	3.579,40	4.314,00	5.607,40	7.908,40
2			c,b	3.073,10	a	3.677,30	4.448,10	5.893,80	8.341,10
3	d,c	2.502,30	a	3.173,30		3.780,90	4.582,00	6.180,20	8.773,10
4	b	2.594,20		3.272,90		3.915,00	4.876,40	6.612,80	9.205,60
5	a	2.687,60		3.371,70		4.047,80	5.157,60	7.043,80	9.638,20
6		2.781,00		3.473,30		4.181,50	5.403,10	7.476,10	10.069,20
7		2.874,70		3.576,60		4.314,00	5.607,40	7.908,40	
8		2.973,10		3.677,30		4.448,10	5.893,80	8.341,10	
9		3.073,10		3.780,90		4.582,00	6.180,20		

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe k
	Euro
1	2.155,10
2	2.203,60
3	2.253,40
4	2.303,60
5	2.352,50
6	2.403,90
7	2.506,40
8	2.608,50
9	2.711,60
10	2.815,40
11	2.920,60
12	3.028,40
13	3.132,30
14	3.269,10
15	3.405,80
16	3.546,00
17	3.686,60
18	3.827,40
19	3.969,50
20	4.110,00

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe kb
	Euro

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe kb
	Euro
1	1.927,30
2	1.953,50
3	1.979,60
4	2.006,00
5	2.059,50
6	2.085,90
7	2.112,20
8	2.165,90
9	2.192,20
10	2.219,70
11	2.245,90
12	2.272,10
13	2.299,60
14	2.326,10
15	2.355,20
16	2.381,80

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe s
	Euro
1	2.402,10
2	2.451,80
3	2.501,80
4	2.550,30
5	2.599,10
6	2.750,70
7	2.847,60
8	3.034,60
9	3.326,50
10	3.426,80
11	3.758,30
12	3.908,60
13	4.010,70
14	4.137,00
15	4.470,10
16	4.670,20
17	4.804,10
18	5.058,50
19	5.343,10
20	5.597,30‘

(2) Für die Zeit vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018 lauten § 37c Abs. 1 bis 4:

„(1) Das Monatsentgelt der/des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe gI/1 beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe gI/1
	Euro
1	3.004,30
2	3.124,00
3	3.240,60
4	3.359,20
5	3.686,90

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe gI/1
	Euro
6	3.764,50
7	3.867,50
8	3.970,40

(2) Das Monatsentgelt der/des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe gI/2 beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe gI/2
	Euro
1	3.028,50
2	3.149,20
3	3.266,90
4	3.438,00
5	3.846,50
6	3.951,60
7	4.092,20
8	4.614,20
9	4.747,40
10	4.880,80
11	5.014,20
12	5.148,60
13	5.279,80

(3) Das Monatsentgelt der/des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe gI/3 beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe gI/3
	Euro
1	3.768,80
2	3.847,60
3	3.951,60
4	4.092,20
5	4.614,20
6	4.747,40
7	4.880,80
8	5.015,20
9	5.148,60
10	5.281,90
11	5.415,30
12	5.548,60
13	5.682,10
14	5.816,30
15	5.949,80
16	6.083,10
17	6.251,10
18	6.397,10
19	6.553,60
20	6.714,30
21	6.883,30
22	7.058,60
23	7.240,40

(4) Das Monatsentgelt der/des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe gl/4 beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe gl/4
	Euro
1	5.078,20
2	5.220,10
3	5.361,70
4	5.504,50
5	6.696,40
6	6.838,20
7	6.979,80
8	7.121,70
9	7.263,50
10	7.406,20
11	7.548,10
12	7.689,70
13	7.868,30
14	8.023,70
15	8.189,60
16	8.360,80
17	8.540,40
18	8.727,20
19	8.920,50‘

(3) Für die Zeit vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018 lautet § 37g Abs. 2:

„(2) Das Monatsentgelt der/des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe g Ia beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe g Ia
	Euro
1	8.400,70
2	8.715,70
3	9.030,70
4	9.345,70
5	9.555,70
6	9.765,80
7	9.975,70
8	10.185,70
9	10.343,30
10	10.500,80‘

(4) Für die Zeit vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018 lautet § 37i Abs. 1:

„(1) Das Monatsentgelt der/des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen g II/1 bis g II/6 beträgt:

in der Gehalts- stufe	in der Entlohnungsgruppe						
	g II/1	g II/2	g II/3	g II/4	g II/4a	g II/5	g II/6
	Euro						
1	2.197,00	2.303,70	2.070,10	1.840,90	1.933,00	1.716,10	4.263,60
2	2.278,90	2.358,90	2.121,30	1.902,30	1.990,30	1.736,50	4.385,80
3	2.391,50	2.414,20	2.177,60	1.968,80	2.052,70	1.787,70	4.507,90
4	2.534,70	2.523,50	2.331,10	2.040,50	2.157,10	1.859,30	4.630,40

in der Gehalts- stufe	in der Entlohnungsgruppe						
	g II/1	g II/2	g II/3	g II/4	g II/4a	g II/5	g II/6
	Euro						
5	2.698,40	2.646,30	2.464,10	2.107,00	2.250,20	1.910,50	4.752,50
6	2.841,70	2.748,60	2.566,40	2.168,40	2.328,00	1.951,40	4.874,90
7	2.964,50	2.845,80	2.658,50	2.219,50	2.395,50	1.982,10	4.874,90
8	3.066,80	2.937,90	2.740,40	2.270,70	2.459,00	2.007,70	4.997,30
9	3.158,90	3.024,90	2.822,30	2.316,80	2.519,40	2.028,20	5.119,50
10	3.251,00	3.106,70	2.883,70	2.357,70	2.568,50	2.048,60	5.242,00
11	3.343,10	3.183,50	2.945,10	2.398,60	2.617,60	2.069,10	5.364,20
12	3.425,00	3.255,10	2.996,20	2.429,30	2.656,50	2.089,60	5.486,40
13	3.506,80	3.326,70	3.047,40	2.460,00	2.695,40	2.104,90	5.608,60
14	3.588,70	3.393,30	3.088,30	2.490,70	2.730,20	2.120,30	5.730,90
15	3.660,30	3.454,70	3.129,30	2.516,30	2.761,90	2.135,60	5.853,20
16	3.732,00	3.510,90	3.170,20	2.541,90	2.793,60	2.145,90	5.975,40 ^c
17	3.803,60	3.562,10	3.211,10	2.562,30	2.822,30	2.156,10	
18	3.870,10	3.613,30	3.248,00	2.582,80	2.848,90	2.166,30	
19	3.936,60	3.664,40	3.283,80	2.603,30	2.875,50	2.176,60	
20	4.003,10	3.710,50	3.316,50	2.618,60	2.898,00	2.186,80	
21	4.064,50	3.760,40	3.347,20	2.634,00	2.919,50	2.194,50	
22	4.127,00	3.845,60	3.367,70	2.644,20	2.933,80	2.199,60	
23	4.217,80	3.931,10	3.405,80	2.654,40	2.955,30	2.204,70	

(5) Für die Zeit vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018 lautet § 37ia Abs. 2:

„(2) Das Monatsentgelt der/des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe g III beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe g III
	Euro
1	2.523,40
2	2.633,80
3	2.741,80
4	2.851,10
5	3.154,60
6	3.226,40
7	3.322,30
8	3.451,10
9	3.929,80
10	4.051,90
11	4.174,50
12	4.296,90
13	4.419,30
14	4.541,80
15	4.664,30
16	4.786,40
17	4.909,00
18	5.031,60
19	5.153,90
20	5.276,20
21	5.430,60
22	5.563,90
23	5.707,20
24	5.855,20
25	6.009,40

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe g III
	Euro
16	6.171,00
27	6.337,70 ^c

- (6) Für die Zeit vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 lauten § 17 Abs. 2 und 3:
,(2) Das Monatsentgelt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas III:

		in der Entlohnungsgruppe				
		1	2	3P	3A	3
in der Entlohnungs-kategorie	in der Gehaltsstufe	Euro				
I	1	2.030,20	1.997,90	1.964,50	1.942,80	1.930,80
	2	2.070,40	2.030,20	1.993,80	1.969,80	1.954,70
	3	2.109,40	2.063,90	2.023,40	1.996,70	1.977,80
	4	2.149,70	2.097,30	2.053,00	2.023,40	2.000,60
	5	2.191,00	2.129,50	2.083,70	2.051,60	2.023,40
II	1	2.230,10	2.163,00	2.113,30	2.078,30	2.046,20
	2	2.271,70	2.196,60	2.143,00	2.105,30	2.070,40
	3	2.311,80	2.230,10	2.173,80	2.132,10	2.093,20
	4	2.352,50	2.265,00	2.203,30	2.158,80	2.116,00
III	1	2.392,50	2.298,60	2.234,20	2.187,30	2.140,10
	2	2.434,70	2.332,20	2.265,00	2.214,20	2.163,00
	3	2.478,20	2.367,10	2.294,50	2.242,20	2.187,30
	4	2.522,80	2.400,90	2.325,40	2.269,00	2.209,90
	5	2.569,30	2.434,70	2.355,00	2.296,00	2.234,20
	6		2.469,80	2.387,40	2.324,30	2.258,30
	7		2.508,10	2.417,20	2.351,10	2.281,10
	8		2.581,20	2.504,10	2.380,50	2.305,40
	9				2.407,40	2.329,60
IV	3	2.593,80				
	4	2.688,80				
	5	2.785,90				
	6	2.881,70				
	7	2.978,50				
	8	3.080,60				
	9	3.184,20				

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe r
	Euro
1	1.731,60
2	1.748,10
3	1.763,70
4	1.780,20
5	1.796,20
6	1.812,00
7	1.828,30

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe r
	Euro
8	1.844,50
9	1.860,20
10	1.876,30
11	1.892,50
12	1.909,20
13	1.924,90
14	1.940,60
15	1.957,00
16	1.972,60
17	1.989,20
18	2.005,00
19	2.021,10
20	2.036,90

(3) Das Monatsentgelt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas IV:

in der Entlohnungs-klass-e	in der Gehalts-stufe	in der Entlohnungsgruppe			
		d	c	b	a
		Euro			
I	1	1.953,40	2.019,20		
	2	1.983,10	2.059,70		
	3	2.014,00	2.098,60		
	4	2.042,20	2.139,10		
	5	2.073,10	2.179,30		
II	1	2.102,50	2.218,10	2.218,10	
	2	2.132,10	2.259,50	2.269,00	
	3	2.161,90	2.299,70	2.320,10	
	4	2.192,50	2.338,80	2.369,80	
III	1	2.222,20	2.380,50	2.419,80	2.680,70
	2	2.253,10	2.419,80	2.475,50	
	3	2.282,40	2.464,50	2.531,20	
	4	2.313,40			
	5	2.342,70			
	6	2.373,90			
	7	2.403,60			
	8	2.489,20			

in der Gehalts- stufe	in der Entlohnungsklasse								
		IV		V		VI	VII	VIII	IX
	Euro								
1					b	3.682,30	4.434,00	5.757,60	8.112,20
2			c,b	3.164,20	a	3.782,50	4.571,20	6.050,60	8.555,00
3	d,c	2.580,10	a	3.266,70		3.888,50	4.708,30	6.343,70	8.997,00

in der Gehalts- stufe	in der Entlohnungsklasse								
		IV		V		VI	VII	VIII	IX
	Euro								
4	b	2.674,10		3.368,70		4.025,70	5.009,50	6.786,40	9.439,60
5	a	2.769,70		3.469,80		4.161,60	5.297,30	7.227,40	9.882,30
6		2.865,30		3.573,70		4.298,40	5.548,50	7.669,80	10.323,30
7		2.961,20		3.679,40		4.434,00	5.757,60	8.112,20	
8		3.061,90		3.782,50		4.571,20	6.050,60	8.555,00	
9		3.164,20		3.888,50		4.708,30	6.343,70		

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe k
	Euro
1	2.224,80
2	2.274,40
3	2.325,40
4	2.376,80
5	2.426,80
6	2.479,40
7	2.584,30
8	2.688,80
9	2.794,30
10	2.900,50
11	3.008,20
12	3.118,50
13	3.224,80
14	3.364,80
15	3.504,70
16	3.648,10
17	3.792,00
18	3.936,10
19	4.081,50
20	4.225,30

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe kb
	Euro
1	1.991,70
2	2.018,50
3	2.045,20
4	2.072,20
5	2.127,00
6	2.154,00
7	2.180,90
8	2.235,90
9	2.262,80
10	2.290,90
11	2.317,70
12	2.344,50
13	2.372,70
14	2.399,80
15	2.429,60
16	2.456,80

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe s
	Euro
1	2.477,60
2	2.528,40
3	2.579,60
4	2.629,20
5	2.679,20
6	2.834,30
7	2.933,50
8	3.124,80
9	3.423,50
10	3.526,10
11	3.865,40
12	4.019,20
13	4.123,70
14	4.252,90
15	4.593,80
16	4.798,50
17	4.935,50
18	5.195,90
19	5.487,10
20	5.747,20 ^c

(7) Für die Zeit vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 lautet § 37c Abs. 1 bis 4:

„(1) Das Monatsentgelt der/des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe gl/1 beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe gl/1
	Euro
1	3.093,80
2	3.216,30
3	3.335,60
4	3.457,00
5	3.792,30
6	3.871,70
7	3.977,10
8	4.082,40

(2) Das Monatsentgelt der/des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe gl/2 beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe gl/2
	Euro
1	3.118,60
2	3.242,10
3	3.362,50
4	3.537,60
5	3.955,60
6	4.063,20
7	4.207,10
8	4.741,20
9	4.877,50

10	5.014,00
11	5.150,50
12	5.288,10
13	5.422,30

(3) Das Monatsentgelt der/des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe gI/3 beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe gI/3
	Euro
1	3.876,10
2	3.956,80
3	4.063,20
4	4.207,10
5	4.741,20
6	4.877,50
7	5.014,00
8	5.151,60
9	5.288,10
10	5.424,50
11	5.561,00
12	5.697,40
13	5.834,00
14	5.971,30
15	6.107,90
16	6.244,30
17	6.416,30
18	6.565,70
19	6.725,80
20	6.890,20
21	7.063,20
22	7.242,60
23	7.428,60

(4) Das Monatsentgelt der/des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe gI/4 beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe gI/4
	Euro
1	5.216,00
2	5.361,20
3	5.506,10
4	5.652,30
5	6.871,90
6	7.017,00
7	7.161,90
8	7.307,10
9	7.452,20
10	7.598,30
11	7.743,50
12	7.888,40
13	8.071,10
14	8.229,10
15	8.399,90

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe gI/4
	Euro
16	8.575,10
17	8.758,90
18	8.950,00
19	9.147,80 ^c

(8) Für die Zeit vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 lautet § 37g Abs. 2:

„(2) Das Monatsentgelt der/des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe gla beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe gla
	Euro
1	8.615,90
2	8.938,30
3	9.260,60
4	9.583,00
5	9.797,90
6	10.012,80
7	10.227,60
8	10.442,50
9	10.603,80
10	10.765,00 ^c

(9) Für die Zeit vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 lautet § 37i Abs. 1:

„(1) Das Monatsentgelt der/des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen gII/1 bis gII/6 beträgt:

in der Gehalts- stufe	in der Entlohnungsgruppe						
	gII/1	gII/2	gII/3	gII/4	gII/4a	gII/5	gII/6
	Euro						
1	2.267,70	2.376,90	2.137,80	1.903,30	1.997,50	1.775,60	4.382,40
2	2.351,50	2.433,40	2.190,20	1.966,10	2.056,20	1.796,50	4.507,50
3	2.466,70	2.490,00	2.247,80	2.034,20	2.120,00	1.848,90	4.632,40
4	2.613,30	2.601,80	2.404,90	2.107,50	2.226,90	1.922,10	4.757,80
5	2.780,80	2.727,50	2.541,00	2.175,60	2.322,10	1.974,50	4.882,70
6	2.927,40	2.832,10	2.645,70	2.238,40	2.401,70	2.016,40	5.008,00
7	3.053,10	2.931,60	2.739,90	2.290,70	2.470,80	2.047,80	5.133,20
8	3.157,80	3.025,90	2.823,80	2.343,10	2.535,80	2.074,00	5.258,30
9	3.252,00	3.114,90	2.907,60	2.390,30	2.597,60	2.095,00	5.383,60
10	3.346,30	3.198,60	2.970,40	2.432,10	2.647,90	2.115,80	5.508,70
11	3.440,50	3.277,20	3.033,20	2.474,00	2.698,10	2.136,80	5.633,70
12	3.524,30	3.350,40	3.085,50	2.505,40	2.737,90	2.157,80	5.758,80
13	3.608,00	3.423,70	3.137,90	2.536,80	2.777,70	2.173,40	5.883,90
14	3.691,80	3.491,90	3.179,80	2.568,20	2.813,30	2.189,20	6.009,10
15	3.765,10	3.554,70	3.221,70	2.594,40	2.845,80	2.204,90	6.134,10 ^c
16	3.838,50	3.612,20	3.263,60	2.620,60	2.878,20	2.215,40	
17	3.911,70	3.664,60	3.305,40	2.641,50	2.907,60	2.225,80	
18	3.979,80	3.717,00	3.343,20	2.662,50	2.934,80	2.236,30	
19	4.047,80	3.769,30	3.379,80	2.683,50	2.962,00	2.246,80	
20	4.115,90	3.816,50	3.413,30	2.699,10	2.985,00	2.257,30	

in der Gehalts- stufe	in der Entlohnungsgruppe						
	gII/1	gII/2	gII/3	gII/4	gII/4a	gII/5	gII/6
	Euro						
21	4.178,70	3.867,50	3.444,70	2.714,90	3.007,00	2.265,10	
22	4.242,70	3.954,70	3.465,70	2.725,30	3.021,70	2.270,40	
23	4.335,60	4.042,20	3.504,70	2.735,80	3.043,70	2.275,60	

(10) Für die Zeit vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 lautet § 37ia Abs. 2:

„(2) Das Monatsentgelt der/des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe gIII beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe gIII
	Euro
1	2.601,70
2	2.714,70
3	2.825,20
4	2.937,00
5	3.247,60
6	3.321,10
7	3.419,20
8	3.551,00
9	4.040,90
10	4.165,80
11	4.291,30
12	4.416,50
13	4.541,80
14	4.667,10
15	4.792,50
16	4.917,40
17	5.042,90
18	5.168,30
19	5.293,50
20	5.418,60
21	5.576,60
22	5.713,00
23	5.859,70
24	6.011,10
25	6.168,90
16	6.334,30
27	6.504,90 ^{***}

Artikel 3

Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1957

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34/1957, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 35/2020, wird wie folgt geändert:

Artikel I zu LGBl. Nr. 90/2020

1. Vor der Überschrift „1. Abschnitt“ wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Eingetragene Partnerschaft

2. Abschnitt

Anstellung

- § 2 Allgemeine Anstellungserfordernisse
- § 2a
- § 2b
- § 2c
- § 2d Anerkennung von Berufsqualifikationen
- § 3 Ausschließungsgründe
- § 4 Anstellungshindernisse
- § 5 Stellenausschreibung
- § 6 Anstellung
- § 7 Provisorisches und definitives Dienstverhältnis
- § 8 Beginn der Dienstzeit, Anrechnung von Vordienstzeiten
- § 9 Dekrete
- § 10 Dienstgelohnis
- § 11 Standesausweis
- § 12 Dienstbeschreibung

3. Abschnitt

Pflichten der öffentlich-rechtlichen Bediensteten

- § 13 Allgemeine Pflichten
- § 14 Geschäftskreis, Versetzung
- § 15 Amtsverschwiegenheit
- § 16 Dienstliche Unterstellung, Pflichten des leitenden Gemeindebeamten
- § 17 Geschenkkannahme
- § 18 Nebenbeschäftigung
- § 19 Arbeitszeit
- § 19a Überstunden
- § 20 Anzeige der Dienstverhinderung
- § 21 Versäumnis des Dienstes
- § 22 Einhaltung des Dienstweges

4. Abschnitt

Rechte der öffentlich-rechtlichen Bediensteten

- § 23 Allgemeine Bestimmungen
- § 24 Einteilung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten
- § 25 Bezüge
- § 25a entfallen
- § 25b Verwendungszulage, Verwendungsabgeltung
- § 25c entfallen
- § 26 Kinderzulage
- § 27 Haushaltszugehörigkeit und Einkünfte des Kindes
- § 28 Anfall und Einstellung des Monatsbezuges
- § 29 Auszahlung

- § 30 Vorrückung
- § 30a Vorrückungstichtag
- § 31 Aufschub der Vorrückung
- § 32 Hemmung der Vorrückung
- § 33 Kürzung und Entfall der Bezüge
- § 33a Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen
- § 33b Verjährung
- § 34 Nebengebühren
- § 35 Überstundenvergütung
- § 35a Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan
- § 36 Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage)
- § 36a Journaldienstzulage
- § 36b Bereitschaftsentschädigung
- § 37 Mehrleistungszulage
- § 38 Belohnung
- § 38a Erschwerniszulage
- § 38b Gefahrenzulage
- § 39 Aufwandsentschädigung
- § 39a Fehlgeldentschädigung
- § 39b Fahrtkostenzuschuss
- § 39c Jubiläumszuwendung
- § 40 Pensionsbeiträge
- § 41 Naturalbezüge
- § 42 Entschädigung für Nebentätigkeit
- § 43 Abfertigung
- § 44 Höhe der Abfertigung
- § 45 Gehalt der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der allgemeinen Verwaltung, der Anstalten und Unternehmen
- § 45a Erhöhung von Gehaltsansätzen
- § 46 Dienstrang
- § 47 Dienstalterszulage
- § 48 Erreichung eines höheren Gehaltes
- § 49 Zeitvorrückung
- § 50 Beförderung
- § 51 Überstellung
- § 52 Öffentlich-rechtliche Bedienstete in handwerklicher Verwendung
- § 53 Amtstitel
- § 54 Erholungsurlaub – Anspruch und Ausmaß
- § 54a Änderung des Urlaubsausmaßes
- § 54b Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Behinderte
- § 54c entfallen
- § 54d entfallen
- § 54e Verbrauch des Erholungsurlaubes
- § 54f Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche
- § 54g Erkrankung während des Erholungsurlaubes
- § 54h Verfall des Erholungsurlaubes und Ablöseverbot
- § 54i Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes
- § 54j Urlaubersatzleistung
- § 55 Berücksichtigung von Vertragsdienstzeiten und des Erholungsurlaubes aus einem Vertragsdienstverhältnis
- § 56 Sonderurlaub
- § 56a Karenzurlaub
- § 56b Pflegefreistellung
- § 56c Familienhospizfreistellung
- § 56d Anwendung des St.-MSchKG
- § 56e Pflegezeit
- § 56f Bildungsteilzeit
- § 56g Karenz zur Pflege eines behinderten Kindes oder einer/eines pflegebedürftigen Angehörigen
- § 56h Frühkarenz für Väter
- § 57 Dienstbefreiung auf die Dauer eines Kurlautes

- § 58 Dienstfreistellung und Außerdienststellung wegen Ausübung des Mandates im Nationalrat, im Bundesrat oder in einem Landtag
- § 58a
- § 59 Aushilfen und Gehaltsvorschüsse
- § 60 Krankenfürsorge
- § 61 Koalitionsfreiheit
- § 62 aufgehoben

5. Abschnitt

Versetzung in den Ruhestand, Auflösung des Dienstverhältnisses und sonstige Bestimmungen

- § 63 Versetzung in den zeitlichen Ruhestand
- § 64 Beendigung des zeitlichen Ruhestandes
- § 65 Versetzung in den dauernden Ruhestand
- § 66 Auflösung des Dienstverhältnisses
- § 67 Dienstentsagung
- § 68 Pensionsansprüche der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, Beitrag
- § 69 entfallen
- § 70 entfallen
- § 71 entfallen
- § 71a entfallen
- § 72 entfallen
- § 73 entfallen
- § 74 entfallen
- § 75 entfallen
- § 76 entfallen
- § 77 entfallen
- § 78 entfallen
- § 79 Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft
- § 80 Entlassung

6. Abschnitt

Sonderbestimmungen für öffentlich-rechtliche Bedienstete des Sicherheitswachdienstes und für Lehrpersonen an Privatschulen der Gemeinden

- § 81

7. Abschnitt

Pensionsfonds der Gemeinden

- § 82 Bildung und Verwaltung
- § 83 Leistungen
- § 84 Aufbringung der Mittel
- § 84a Verpflichtung des Fonds zu Rückzahlungen
- § 85 Mitteilungspflicht der Gemeinden
- § 86 Entscheidung über Streitfälle
- § 87 Allgemeine Vorschriften über die Fondsverwaltung
- § 88 Beirat

8. Abschnitt

Ahndung von Pflichtverletzungen

- § 89 Disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit
- § 90 Strafausmaß
- § 91 Ordnungsstrafen
- § 92 Disziplinarstrafen
- § 93 Bedingte Verurteilung
- § 94 Disziplinarkommission
- § 95 entfallen
- § 96 Disziplinaranwältin/Disziplinaranwalt
- § 97 Verteidigung
- § 98 Befangenheit
- § 99 Disziplinaruntersuchung

- § 100 Disziplinarkommission und strafgerichtliches Verfahren
- § 101 Untersuchung
- § 102 Verweisung zur mündlichen Verhandlung und Einstellung
- § 103 Mündliche Verhandlung
- § 104 Erkenntnis
- § 105 Kosten
- § 106 Einstellung des Verfahrens in besonderen Fällen
- § 107 entfallen (35)
- § 108 Vollzug des Erkenntnisses
- § 109 Wiederaufnahme des Verfahrens
- § 110 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 111 Enthebung vom Dienst
- § 112 Besondere Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Bedienstete des Ruhestandes
- § 113 Verjährung
- § 114 Rechtsmittel, Zustellung, Fristen

9. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 115 Eigener Wirkungsbereich der Ortsgemeinden
- § 115a Geschlechtsspezifische Personen- und Funktionsbezeichnungen
- § 115b EU-Recht
- § 115c Datenverarbeitung
- § 116 Übergangsbestimmungen
- § 116a Übergangsbestimmungen zum Vorrückungstichtag
- § 116b Übergangsbestimmung zu LGBl. Nr. 90/2020
- § 117 Inkrafttreten“

2. In § 1 Abs. 2 entfällt das Wort „vollbeschäftigten“.

3. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, sind auf die, diesem Gesetz unterliegenden öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die in § 305 Abs. 1 Z 1 bis 4 des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk. L-DBR), LGBl. Nr. 29/2003, in der jeweils geltenden Fassung aufgezählten Gesetze sinngemäß anzuwenden.“

4. § 17 lautet:

„§ 17

Geschenkannahme

(1) Die/der öffentlich-rechtliche Bedienstete darf, abgesehen von Zuwendungen, die sie/er durch die Dienstgeberin erhält, keine mit Rücksicht auf ihre/seine Amtsführung ihr/ihm oder ihren/seinen Angehörigen mittelbar oder unmittelbar angebotenen Geschenke in Geld oder Geldeswert annehmen oder sich unter irgendeinem Vorwand andere Vorteile verschaffen.

(2) Die Annahme von orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten von bloß geringem Wert ist zulässig.“

5. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (wie Dienstalterszulagen, Dienstzulagen, Verwendungszulage, Ergänzungszulagen und Kinderzulage).“

6. § 25a entfällt.

7. § 25c entfällt.

8. § 45 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Gehalt der/des vollbeschäftigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung beträgt:

Gehalts- stufe	E	D	C	B	A
-------------------	---	---	---	---	---

Dienstklasse I					
1	1.746,0	1.822,5	1.891,8		
2	1.763,0	1.850,2	1.928,5		
3	1.780,0	1.877,5	1.965,1		
4	1.796,5	1.905,6	2.002,2		
5	1.813,5	1.933,0	2.039,1		
Dienstklasse II					
1	1.830,1	1.960,3	2.075,8	2.083,4	
2	1.847,1	1.988,2	2.112,3	2.129,0	
3	1.864,1	2.015,4	2.149,2	2.175,2	
4	1.880,6	2.043,1	2.185,6	2.220,9	
5	1.897,7	2.070,4	2.222,6		
Dienstklasse III					
1	1.927,4	2.111,5	2.277,5	2.285,4	2.545,5
2	1.944,2	2.139,0	2.316,8	2.334,5	
3	1.960,4	2.166,3	2.356,8	2.385,4	
4	1.977,7	2.194,1	2.399,0		
5	1.994,5	2.221,9			
6	2.011,5	2.249,6			
7	2.028,3	2.326,1			
8	2.045,1				
1.DAZ	2.061,9	2.402,6			
2.DAZ	2.087,1	2.517,4			

Dienstklasse						
Gehaltsstufe	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	--	--	3.558,6	4.259,8	5.586,1	7.723,1
2	--	3.008,8	3.647,6	4.378,0	5.845,4	8.114,1
3	2.453,0	3.098,6	3.736,8	4.495,6	6.104,1	8.505,0
4	2.540,0	3.187,6	3.853,8	4.754,5	6.495,2	8.896,5
5	2.629,2	3.277,4	3.971,0	5.013,6	6.886,1	9.287,5
6	2.719,4	3.366,8	4.088,0	5.272,9	7.277,0	9.678,1
7	2.809,7	3.456,8	4.205,4	5.531,4	7.668,7	
8	2.900,6	3.545,8	4.323,6	5.790,7	8.059,7	
9	2.990,7	3.635,0	4.441,2	6.049,4		
1.DAZ	3.080,8	3.724,2				
2.DAZ	3.216,0	3.858,0				
DAZ		3.768,8	4.617,6	6.437,5	8.646,2	10.264,0"

9. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Erhöhung von Gehaltsansätzen

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Gehaltsansätze des § 45 sowie die gesetzlichen Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, durch Verordnung wie folgt zu erhöhen:

1. Kommt es zu einer Vereinbarung über die prozentuell gleichmäßige oder betragsmäßige Erhöhung der Gehaltsansätze des § 45 oder über eine Einmalzahlung zwischen younion – Die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe Steiermark, dem Gemeindebund Steiermark und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, so ist diese Vereinbarung der Erhöhung zugrunde zu legen.
2. Kommt es zu keiner Vereinbarung nach Z 1, aber zu einer Vereinbarung über die prozentuell gleichmäßige oder betragsmäßige Erhöhung der Gehaltsansätze der Bundesbediensteten oder

über eine Einmalzahlung zwischen den Dienstnehmervertretungen und den Dienstgebervertretungen auf Bundesebene, dann ist diese Vereinbarung der Erhöhung zugrunde zu legen.

Diese Verordnungen dürfen auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

10. § 52 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Gehalt der/des vollbeschäftigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten in handwerklicher Verwendung wird durch die Verwendungsgruppe und die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

Verwendungsgruppe					
Gehaltsstufe	I	II	III	IV	V
1	1.883,8	1.853,4	1.822,5	1.776,5	1.746,1
2	1.920,5	1.883,8	1.850,2	1.798,2	1.763,1
3	1.957,1	1.914,7	1.877,5	1.819,6	1.780,1
4	1.994,2	1.945,2	1.905,6	1.841,2	1.796,6
5	2.031,1	1.975,9	1.933,0	1.862,1	1.813,6
6	2.067,8	2.006,6	1.960,3	1.883,7	1.830,2
7	2.104,3	2.036,8	1.988,2	1.905,1	1.847,2
8	2.141,2	2.067,8	2.015,4	1.927,0	1.864,2
9	2.177,6	2.098,3	2.043,1	1.947,8	1.880,7
10	2.214,6	2.128,8	2.070,4	1.969,5	1.897,8
11	2.251,4	2.159,6	2.098,3	1.991,2	1.914,8
12	2.303,9	2.203,5	2.139,0	2.025,0	1.944,2
13	2.343,9	2.234,5	2.166,3	2.046,9	1.960,4
14	2.386,1	2.264,6	2.194,1	2.067,6	1.977,7
15	2.409,0	2.297,4	2.221,9	2.089,3	1.994,5
16	2.496,0	2.330,7	2.249,6	2.110,6	2.011,5
17	2.585,2	2.396,6	2.326,1	2.132,5	2.028,3
18	2.675,4	2.462,9	2.404,2	2.153,7	2.045,1
19	2.765,7				
20	2.856,6				
21	2.946,7				
1.DAZ	3.036,8	2.529,2	2.482,3	2.174,9	2.061,9
2.DAZ	3.172,0	2.628,7	2.599,5	2.206,7	2.087,1“

11. § 52 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bestimmungen des § 25b, § 45a, § 47, § 48, § 49 und § 51 sind auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten in handwerklicher Verwendung sinngemäß anzuwenden.“

12. § 52 Abs. 6 entfällt.

13. Dem § 56b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als Kinder gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sind Personen anzusehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

14. § 56d lautet:

„§ 56d

Anwendung des St. MSchKG

Das Steiermärkische Mutterschutz- und Karenzgesetz – St. MSchKG, LGBl. Nr. 52/2002, in der jeweils geltenden Fassung, gilt mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung weiters nur dann besteht, wenn die öffentlich-rechtliche Bedienstete in einer Dienststelle (§ 5 Abs. 1 Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 37/1994, in der jeweils geltenden Fassung) mit mehr als fünf Bediensteten beschäftigt ist.“

15. In § 56g Abs. 6 wird das Wort „Landesdienstzeit“ durch das Wort „Gemeindedienstzeit“ ersetzt.

16. § 94 lautet:

„§ 94

Disziplinarcommission

(1) Zur Durchführung von Disziplinarverfahren wird für alle Gemeinden gemäß § 1 Abs. 1 bei der für Gemeinden zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eine Disziplinarcommission für öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete bestellt.

(2) Die Disziplinarcommission besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter sowie zwei Mitgliedern als Vertreterinnen/Vertreter der Dienstgeberinnen aus dem Kreis der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und zwei Vertreterinnen/Vertretern der Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer aus dem Dienststand der Gemeinden. Die/Der Vorsitzende und die Stellvertreterin/Stellvertreter müssen rechtskundige Bedienstete des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sein.

(3) Die Disziplinarcommission wird von der Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren bestellt; für jedes Mitglied wird gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt. Die Landesregierung hat vor der Bestellung der Mitglieder/Ersatzmitglieder als Vertreterinnen/Vertreter der Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe Steiermark – youunion und vor der Bestellung der Mitglieder/Ersatzmitglieder als Vertreterinnen/Vertreter der Dienstgeberinnen den Gemeindebund Steiermark und den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, zu hören.

(4) Die Disziplinarcommission ist beschlussfähig, wenn die/die Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der übrigen Mitglieder/Ersatzmitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich; eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die/Der Vorsitzende gibt ihre/seine Stimme zuletzt ab.

(5) Die Mitglieder/Ersatzmitglieder sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden; sie unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit der Aufsicht der Landesregierung. Die Landesregierung hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten. Die Mitglieder/Ersatzmitglieder sind verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz zu erteilen.

(6) Weiters hat die Landesregierung das Recht, die Mitglieder/Ersatzmitglieder aus wichtigem Grund abzurufen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

1. die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich weggefallen sind oder ihr Fehlen nachträglich bekannt wird oder
2. die Mitglieder/Ersatzmitglieder gröblich oder wiederholt gegen ihre Pflichten verstoßen oder ein mit ihrer Stellung unvereinbares Verhalten gezeigt haben oder
3. die Mitglieder/Ersatzmitglieder ihre Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder
4. gegen ein Mitglied/Ersatzmitglied rechtskräftig eine Disziplinarstrafe oder eine Strafe durch ein ordentliches Gericht verhängt wurde.

Das abberufene Mitglied/Ersatzmitglied ist für den Rest der Funktionsperiode durch ein neues zu ersetzen.“

17. § 96 lautet:

„§ 96

Disziplinaranwältin/Disziplinaranwalt

(1) Die Landesregierung bestellt zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen eine Disziplinaranwältin/einen Disziplinaranwalt aus dem Stand der rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Die Disziplinaranwältin/Der Disziplinaranwalt ist vor jeder Beschlussfassung der Disziplinarcommission zur Vertretung der von ihr/ihm zu wahren Interessen zu hören. Sie/Er hat das Recht, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.“

18. § 98 lautet:

„§ 98

Befangenheit

Auf den Ausschluss von Mitgliedern/Ersatzmitgliedern einer Disziplinarkommission sind die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 über die Befangenheit von Verwaltungsorganen sinngemäß anzuwenden.“

19. § 101 lautet:

„§ 101

Disziplinaruntersuchung

(1) Ist die Einleitung der Disziplinaruntersuchung beschlossen worden (Verweisungsbeschluss), so sind die notwendigen Ermittlungen von der Dienstbehörde im Auftrag der Disziplinarkommission zu führen. Dienstbehörde ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Sie/Er kann sich – unbeschadet ihrer/seiner Verantwortlichkeit durch Bedienstete der Gemeinde, die rechtskundig sein sollen, vertreten lassen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Vereinfachung der Verwaltung gelegen ist.

(2) Die Dienstbehörde kann Zeuginnen/Zeugen sowie Sachverständige unbeeidet vernehmen, alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von amtswegen erforschen und der/dem Beschuldigten Gelegenheit geben, sich über alle Anschuldigungspunkte zu äußern. Die Verweigerung der Mitwirkung der/des Beschuldigten hält das Verfahren nicht auf.

(3) Die Disziplinaranwältin/Der Disziplinaranwalt kann eine Ergänzung der Untersuchung namentlich durch Einbeziehung neuer Anschuldigungspunkte beantragen. Die/Der Beschuldigte hat das Recht, die Vornahme näher bestimmter Erhebungen zu beantragen.

(4) Hat die Dienstbehörde Bedenken, einem Ergänzungsantrag stattzugeben, so hat sie einen Beschluss der Disziplinarkommission einzuholen.

(5) Nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses haben die/der Beschuldigte und ihre/seine Verteidigerin/ihr/sein Verteidiger das Recht, in die Verhandlungsakten mit Ausnahme der Niederschrift über die Beratung, Einsicht zu nehmen und Kopien herzustellen.“

20. § 102 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Akten über die abgeschlossene Disziplinaruntersuchung sind der Disziplinaranwältin/dem Disziplinaranwalt zu übersenden; diese/dieser legt sie mit ihren/seinen Anträgen der Disziplinarkommission vor.“

21. § 103 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die/Der Beschuldigte kann verlangen, dass zwei Personen ihres/seines Vertrauens der Zutritt zur Verhandlung gestattet wird.“

22. § 103 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Der/Dem Beschuldigten und der Disziplinaranwältin/dem Disziplinaranwalt steht außerdem das Recht zu, weitere Beweisanträge zu stellen, über die die Disziplinarkommission sofort ohne Zulassung eines gesonderten Rechtsmittels zu erkennen hat.“

23. § 103 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Im Rahmen der Abs. 3 bis 5 bestimmt und leitet die/der Vorsitzende den Gang der Verhandlung.“

24. Nach § 115b wird folgender § 115c eingefügt:

„§ 115c

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde ist ermächtigt, im Rahmen der Vollziehung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes alle dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Dienstverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten von Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen, gestanden sind oder die Aufnahme in ein solches anstreben sowie von ruhebezugsberechtigten Personen, im Sinne des Art. 4 Z 2 Datenschutz-

Grundverordnung (DSGVO) zu verarbeiten und zu einem anderen in Abs. 3 genannten Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, zu verarbeiten (Weiterverarbeitung). Diese Ermächtigung bezieht sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 DSGVO angeführten Fälle vorliegt, auch auf personenbezogene Daten besonderer Kategorien gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO.

(2) Weiters ist die Gemeinde gemäß Abs. 1 ermächtigt, personenbezogene Daten der Bediensteten in anonymisierter Form zu Zwecken des Managements, des Controllings, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie zur Erstellung steuerungsrelevanter Personalkennzahlen zu verarbeiten.

(3) Eine Verarbeitung, Übermittlung oder Weiterverarbeitung gemäß Abs. 1 muss

1. zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder des Funktionierens des öffentlichen Dienstes,
2. zum Zwecke der Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen oder der Geltendmachung der Rechte, die sich aus den dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, haushaltsrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen oder sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vorschriften ergeben, oder
3. zum Zwecke der Ausübung der in den Vorschriften gemäß Z 2 übertragenen öffentlichen Gewalt erforderlich sein.

(4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister oder die Leiterin/der Leiter des Inneren Dienstes des Gemeindeamtes ist ermächtigt, personenbezogene Daten und personenbezogene Daten besonderer Kategorien gemäß Abs. 1 auf Ersuchen einer zuständigen Behörde, deren Aufgabe die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, die Strafvollstreckung oder der Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ist, zu verarbeiten, wenn

1. schriftlich zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Rechtsverhältnis eine Straftat begangen hat,
2. dieses Ersuchen zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung oder dem Schutz vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ergeht,
3. die Verarbeitung zu einem der in Z 2 genannten Zwecke erforderlich ist und
4. die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten oder personenbezogener Daten besonderer Kategorien erfordern, nicht überwiegen.

Sobald das Informieren der betroffenen Person dem Zweck des Ersuchens nicht mehr zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann, hat die ersuchende zuständige Behörde der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder der Leiterin/dem Leiter des Inneren Dienstes mitzuteilen. Die betroffene Person ist sodann direkt und schriftlich über das Ersuchen zu informieren. Die Rechte gemäß der DSGVO der betroffenen Person sind vom Zeitpunkt des Einlangens eines Ersuchens bis zum Zeitpunkt ihrer Information insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Zwecke des Ersuchens unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Zwecke des Ersuchens verhältnismäßig und notwendig ist.“

25. Nach § 116a wird folgender § 116b eingefügt:

„§ 116b

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 90/2020

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, das ist der 14. Oktober 2020, anhängigen Disziplinarverfahren sind nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen fortzuführen. Im Fall der nicht ordnungsgemäßen Zusammensetzung einer Disziplinarkommission ist gemäß § 94 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung LGBl. Nr. 35/2020 vorzugehen.“

Artikel II zu LGBl. Nr. 90/2020

In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2020 treten das Inhaltsverzeichnis, des § 1 Abs. 2 und 3, § 17, § 25 Abs. 2, § 45 Abs. 3, § 45a, § 52 Abs. 1 und 5, § 54e Abs. 1a, § 56b Abs. 2, § 56d, § 56g Abs. 6, § 94, § 96, § 98, § 101, § 102 Abs. 1, § 103 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 4 letzter Satz und Abs. 6 erster Satz, § 115c und § 116b mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **14. Oktober 2020**, in Kraft; gleichzeitig treten § 25a, § 25c und § 52 Abs. 6 außer Kraft.

Artikel 4**Änderung des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962**

Das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, LGBl. Nr. 160/1962, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 35/2020, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Dienstpostenplan
- § 1b Eingetragene Partnerschaft
- § 2 Erfordernisse für die Aufnahme
- § 2a Anerkennung von Berufsqualifikationen
- § 3 Ausschlussgründe
- § 4 Aufnahmehindernisse
- § 4a Verwendungsbeschränkungen
- § 5 Aufnahme
- § 6 Übernahme aus einem anderen Dienstverhältnis zu Anstellungsgemeinde
- § 7 Beginn der Dienstzeit, Anrechnung von Vordienstzeiten
- § 8 Dienstvertrag
- § 9 Allgemeine Dienstpflichten und Pflichtenangelobung
- § 9a Amtsverschwiegenheit
- § 10 Standesausweis
- § 11 Dienstliche Unterstellung
- § 12 Geschenkannahme
- § 13 Nebenbeschäftigung
- § 14 Dienstverhinderung
- § 15 Anzeigepflicht bei Änderung des Personenstandes
- § 16 Einhaltung des Dienstweges
- § 17 Bezüge
- § 18 Entlohnungsgruppen für Angestellte
- § 19 Entlohnungsgruppen für Arbeiter
- § 20 Auszahlung
- § 20a Pensionskassenverträge
- § 21 Soziale Zuwendungen
- § 21a Verwendungsentschädigung, Ergänzungszulage, Verwendungsabgeltung
- § 21b Aufwands- und Trauungsentschädigung
- § 21c Anfall und Einstellung des Entgeltes
- § 21d Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen
- § 21e Verjährung
- § 22 Wochendienstzeit
- § 22a Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte
- § 23 Entlohnung der nichtvollbeschäftigten Vertragsbediensteten
- § 24 Ansprüche bei Dienstverhinderung
- § 24a Fortzahlung der Bezüge während einer Präsenzdienstleistung
- § 25 Dienstbefreiung auf die Dauer eines Kurlautes
- § 26 Erholungsurlaub – Anspruch und Ausmaß
- § 26a Änderung des Urlaubsanspruches
- § 26b Erhöhung des Urlaubsanspruches für Behinderte
- § 26c (entfallen)
- § 26d (entfallen)
- § 26e Verbrauch des Erholungsurlaubes
- § 26f Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche
- § 30a Karenzurlaub
- § 30b Pflegefreistellung
- § 30c Familienhospizfreistellung
- § 30d Anwendung des St.-MSchKG
- § 30e Pflegezeit
- § 30f Bildungszeit

- § 31 Karenz zur Pflege eines behinderten Kindes oder einer/eines pflegebedürftigen Angehörigen
- § 32 Vorschüsse und Geldaushilfen
- § 33 Enden des Dienstverhältnisses
- § 34 Zeitablauf
- § 35 Kündigung
- § 36 Kündigungsfristen
- § 37 Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses
- § 38 Abfertigung
- § 39 Sonderverträge
- § 40 (entfallen)
- § 40a Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 40b Geschlechtsspezifische Personen- und Funktionsbezeichnungen
- § 40c Gemeinschaftsrecht
- § 41 Übergangsbestimmungen
- § 41a Übergangsbestimmungen zum Vorrückungstichtag
- § 42 Inkrafttreten
- § 43 Inkrafttreten von Novellen“

2. § 1 Abs. 7 lautet:

„(7) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, sind auf die, diesem Gesetz unterliegenden Vertragsbediensteten, die in § 305 Abs. 1 Z 6 und 7 des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bediensteten des Landes Steiermark – Stmk. L-DBR, LGBl. Nr. 29/2003, in der jeweils geltenden Fassung aufgezählten Gesetze sinngemäß anzuwenden.“

3. Nach § 1 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Für Vertragsbedienstete, die in Gesundheitsberufen in Pflegeeinrichtungen tätig sind, gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass sich die Einreihungen, die Monatsentgelte und die Funktionszulagen nach dem Hauptstück III, IV. Teil des Stmk. L-DBR richten.“

4. § 1a entfällt.

5. § 2 Abs. 1a lautet:

„(1a) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 lit. d setzt die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift in dem für die vorgesehene Verwendung notwendigen Ausmaß voraus. Zur Beurteilung des einwandfreien Vorlebens ist von der Bewerberin/dem Bewerber eine aktuelle (nicht älter als ein Monat) Strafregistrauskunft nach § 9 des Strafregistergesetzes 1968 vorzulegen; bei einer in Aussicht genommenen Verwendung im Bereich der Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen ist zusätzlich von der Bewerberin/vom Bewerber eine aktuelle (nicht älter als ein Monat) Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1a und 1b des Strafregistergesetzes 1968 vorzulegen.“

6. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Unbeschadet der Abs. 3 und 4 ist der Vorrückungstichtag nach den Bestimmungen für Vertragsbedienstete des Landes (§ 1 Abs. 7) zu ermitteln. Diese Bestimmungen gelten mit der Maßgabe, dass die Berücksichtigung gesetzlich angeführter Zeiten im öffentlichen Interesse bis zur Gänze der Zustimmung des Gemeinderates bedarf.“

7. § 8 Abs. 1 Z 14 lautet:

„14. den errechneten Vorrückungstichtag (§ 7 Abs. 5);“

8. Nach § 8 Abs. 1 Z 14 wird folgende Z 14a eingefügt:

„14a. ob und innerhalb welcher Frist der Vertragsbedienstete die Dienstprüfung abzulegen hat;“

9. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Dienstverhältnis gilt nur dann als auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn es von vornherein auf die Besorgung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeit, auf die Dauer einer Vertretung von Vertragsbediensteten oder auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit abstellt. Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann auf bestimmte Zeit zweimal verlängert werden; diese Verlängerungen dürfen insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten. Bei Beendigung einer Karenzvertretung kann mit dem vertretenden Vertragsbediensteten unmittelbar anschließend eine zweite Karenzvertretung

vereinbart werden. Ein Dienstverhältnis auf Probe kann nur für die Höchstdauer von drei Monaten eingegangen werden.“

10. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Wird das Dienstverhältnis über die in Abs. 2 erster bis dritter Satz geregelten Zeiträume hinaus fortgesetzt, wird es so angesehen, wie wenn es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre.“

11. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Vertragsbedienstete hat der Dienstgeberin den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018, zu melden.“

12. In § 9a Abs. 3 zweiter Satz wird das Wort „Beamte“ durch das Wort „Vertragsbedienstete“ ersetzt.

13. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:

„§ 9b

Dienstprüfung

(1) Ziel der Dienstprüfung ist die Vermittlung und der Nachweis der grundlegenden Kenntnisse über die Abläufe, Inhalte und generellen Rechtsvorschriften in der öffentlichen Verwaltung, die für die Erfüllung der Aufgaben einer Gemeinde allgemein notwendig sind. Die Dienstprüfung hat aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil zu bestehen.

(2) Durch die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung gelten die erforderlichen Kenntnisse für die Verwendung in der vorgesehenen Beschäftigungsart als nachgewiesen. Die Dienstprüfung wird ersetzt durch den Nachweis der erforderlichen Ablegung einer Dienstprüfung nach den Vorschriften des Bundes oder eines Landes für eine vergleichbare Verwendung und Beschäftigungsart.

(3) Wird die Dienstprüfung nicht erfolgreich abgelegt, kann sie zweimal innerhalb von zwei Jahren ab dem ersten Antreten zur Dienstprüfung wiederholt werden.

(4) Zur Vorbereitung auf die Dienstprüfung besteht ein einmaliger Anspruch auf Sonderurlaub im Ausmaß von 20 Wochenstunden, bei Teilzeitbeschäftigten im entsprechenden Ausmaß.“

14. § 12 lautet:

„§ 12

Geschenkannahme

(1) Die/Der Vertragsbedienstete darf, abgesehen von Zuwendungen, die sie/er durch die Dienstgeberin erhält, keine mit Rücksicht auf ihre/seine Amtsführung ihr/ihm oder ihren/seinen Angehörigen mittelbar oder unmittelbar angebotenen Geschenke in Geld oder Geldeswert annehmen oder sich unter irgendeinem Vorwand andere Vorteile verschaffen.

(2) Die Annahme von orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten von bloß geringem Wert ist zulässig.“

15. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Der/Dem Vertragsbediensteten gebühren das Monatsentgelt und allfällige Zulagen (wie Dienstzulagen, Ergänzungszulage, Kinderzulage, Verwendungsentschädigung). Soweit in diesem Gesetz Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, sind Dienstzulagen und Ergänzungszulagen dem Monatsentgelt zuzuzählen.“

16. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Angestellten beträgt in den Entlohnungsgruppen a bis e:

Entlohnungsgruppe					
in der Entlohnungs- stufe	a	b	c	d	e

Entlohnungsgruppe					
in der Entlohnungsstufe	a	b	c	d	e
1	2.640,0	2.136,8	1.931,0	1.859,3	1.780,7
2	2.695,2	2.178,9	1.967,7	1.888,0	1.796,6
3	2.750,8	2.221,0	2.003,8	1.915,9	1.812,3
4	2.806,7	2.263,9	2.040,3	1.944,3	1.828,4
5	2.862,3	2.308,6	2.076,4	1.972,3	1.843,9
6	2.918,2	2.354,6	2.112,5	2.000,5	1.860,3
7	3.012,3	2.403,7	2.149,1	2.028,5	1.876,1
8	3.107,1	2.452,7	2.185,1	2.056,7	1.892,1
9	3.248,2	2.521,6	2.221,4	2.085,2	1.907,9
10	3.341,6	2.593,2	2.257,8	2.113,3	1.923,9
11	3.508,6	2.729,2	2.315,0	2.154,7	1.952,6
12	3.601,7	2.824,2	2.354,6	2.182,4	1.968,5
13	3.696,0	2.919,1	2.395,6	2.211,0	1.984,2
14	3.790,0	3.013,2	2.437,7	2.239,2	2.000,0
15	3.883,8	3.107,3	2.479,9	2.267,9	2.015,9
16	4.006,3	3.201,2	2.522,2	2.297,7	2.032,1
17	4.130,1	3.295,7	2.565,3	2.328,5	2.048,0
18	4.253,8	3.389,1	2.608,9	2.359,2	2.063,9
19	4.377,6	3.483,6	2.652,7	2.392,3	2.080,0
20	4.501,4	3.576,7	2.696,3	2.424,8	2.095,9
21			2.740,2	2.457,7	2.111,6“

17. § 18 Abs. 4 entfällt.

18. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Arbeiters beträgt in den Entlohnungsgruppen 1 bis 5:

Entlohnungsgruppe					
in der Entlohnungsstufe	1	2	3	4	5
1	1.931,3	1.899,1	1.867,1	1.819,7	1.787,5
2	1.967,7	1.930,7	1.895,4	1.842,0	1.803,8
3	2.004,5	1.962,1	1.923,8	1.864,3	1.819,8
4	2.041,0	1.993,5	1.952,2	1.886,4	1.836,3
5	2.077,8	2.024,8	1.980,7	1.908,4	1.851,9
6	2.114,0	2.056,2	2.009,3	1.930,6	1.868,0
7	2.150,9	2.087,8	2.036,9	1.952,8	1.884,0
8	2.187,3	2.118,5	2.065,2	1.974,6	1.900,3
9	2.224,1	2.150,0	2.093,8	1.996,8	1.916,2
10	2.261,4	2.181,9	2.122,4	2.019,5	1.932,2
11	2.313,5	2.226,4	2.163,6	2.054,1	1.961,0
12	2.353,4	2.257,8	2.192,0	2.076,4	1.977,5
13	2.396,0	2.290,8	2.220,1	2.098,5	1.993,1
14	2.438,6	2.325,2	2.248,6	2.120,6	2.009,1

Entlohnungsgruppe					
in der Entlohnungs- stufe	1	2	3	4	5
15	2.481,3	2.359,2	2.277,7	2.143,4	2.025,4
16	2.524,2	2.395,8	2.308,0	2.165,5	2.040,9
17	2.567,6	2.432,5	2.339,0	2.187,6	2.057,6
18	2.611,9	2.468,6	2.370,8	2.210,0	2.073,4
19	2.655,9	2.505,5	2.404,1	2.231,9	2.089,4
20	2.700,2	2.542,0	2.436,7	2.254,4	2.105,5
21	2.743,7	2.580,1	2.469,8	2.278,3	2.122,0“

19. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Erhöhung von Monatsentgeltansätzen

Die Landesregierung wird ermächtigt die Monatsentgeltansätze des § 18 und § 19 sowie die gesetzlichen Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, durch Verordnung wie folgt zu erhöhen:

1. Kommt es zu einer Vereinbarung über die prozentuell gleichmäßige oder betragsmäßige Erhöhung der Monatsentgeltansätze des § 18 und § 19 oder über eine Einmalzahlung zwischen younion – Die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe Steiermark, dem Gemeindebund Steiermark und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, so ist diese Vereinbarung der Erhöhung zugrunde zu legen.
2. Kommt es zu keiner Vereinbarung nach Z 1, aber zu einer Vereinbarung über die prozentuell gleichmäßige oder betragsmäßige Erhöhung der Monatsentgeltansätze der Bundesbediensteten oder über eine Einmalzahlung zwischen den Dienstnehmervertretungen und den Dienstgebervertretungen auf Bundesebene, dann ist diese Vereinbarung der Erhöhung zugrunde zu legen.

Diese Verordnungen dürfen auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

20. § 21 lautet:

„§ 21

Soziale Zuwendungen

Abgesehen von den gesetzlichen Nebengebühren und Zulagen kann der Gemeinderat Kraft freien Beschlussrechtes, den Vertragsbediensteten weitere soziale Zuwendungen gewähren.“

21. § 24 Abs. 9 lautet:

„(9) Hat eine Dienstverhinderung wegen Unfall oder Krankheit ein Jahr gedauert, so kann das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist durch den Dienstgeber gekündigt werden, es sei denn, dass vorher seine Fortsetzung vereinbart worden ist. Bei der Berechnung der Dauer der einjährigen Frist gilt eine Dienstverhinderung, die innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles eintritt, als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. Die Dienstgeberin hat die/den Vertragsbediensteten spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist nachweislich zu verständigen, wenn die Dienstgeberin das Dienstverhältnis nach dieser Bestimmung kündigen will. Erfolgt die nachweisliche Verständigung nicht rechtzeitig, endet das Dienstverhältnis drei Monate nach dieser Verständigung, sofern die/der Vertragsbedienstete bis dahin den Dienst nicht wieder angetreten hat und vor Ablauf dieser Frist auch keine Verlängerung des Dienstverhältnisses vereinbart worden ist.“

22. In § 27 Abs. 2, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Kinderzuschuss“ durch das Wort „Kinderzulage“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, ersetzt.

23. Dem § 30b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als Kinder im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 sind Personen zu verstehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

24. § 30d lautet:

„§ 30d

Anwendung des St. MSchKG

Das Steiermärkische Mutterschutz- und Karenzgesetz – St. MSchKG, LGBl. Nr. 52/2002, in der jeweils geltenden Fassung, gilt mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung weiters nur dann besteht, wenn die Vertragsbedienstete in einer Dienststelle (§ 5 Abs. 1 Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 37/1994, in der jeweils geltenden Fassung) mit mehr als fünf Bediensteten beschäftigt ist.“

25. § 35 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) wenn die/der Vertragsbedienstete ihre/seine Dienstpflicht gröblich verletzt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;“

26. § 37 Abs. 5 lautet:

„(5) Ein wichtiger Grund, der die/den Vertragsbediensteten zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Austritt) berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn sie/er zur Dienstleistung unfähig wird oder die Dienstleistung ohne Schaden für ihre/seine Gesundheit nicht mehr fortsetzen kann oder wenn sie/er Anspruch auf Alterspension oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2020, hat.“

27. In § 38 Abs. 2 Z 1 wird der Klammerbegriff „(§ 8 Abs. 4)“ durch den Klammerbegriff „(§ 8 Abs. 2)“ ersetzt.

28. § 38 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend vom Abs. 2 gebührt einer/einem Vertragsbediensteten eine Abfertigung, wenn sie/er das Dienstverhältnis kündigt

1. innerhalb von zwei Jahren nach der
 - a) Eheschließung oder
 - b) Geburt eines eigenen Kindes oder
 - c) Annahme eines von ihr/ihm allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten/seiner Ehegattin an Kindes statt angenommenen Kindes, das das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
 - d) Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 21 Abs. 1 Z 2 St. MSchKG oder § 5 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 und 4 Väter-Karenzgesetz – VKG), das das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt oder
2. spätestens drei Monate vor Ablauf eines Karenzurlaubes nach § 18, § 19, § 20 und § 22 St. MSchKG oder nach § 8 VKG oder
3. während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 25 St. MSchKG oder § 8 VKG.“

29. Nach § 38 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a angefügt:

„(5a) Unter Dienstzeit im Sinne des Abs. 5 ist die in mindestens der Hälfte einer Vollbeschäftigung, in einem Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Zeit zu verstehen, soweit diese für die Vorrückung wirksam ist.“

30. § 40 lautet:

„§ 40

Gemeinderätliche Personalkommissionen

In Gemeinden, in denen ein Dienststellenausschuss gemäß des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 37/1994, in der jeweils geltenden Fassung, besteht, ist eine gemeinderätliche Personalkommission einzurichten. Für die Einrichtung, den Wirkungsbereich und die Geschäftsführungsbestimmungen der gemeinderätlichen Personalkommissionen gilt der Abschnitt VI des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes 1994.“

31. Nach § 40c wird folgender § 40d eingefügt:

„§ 40d

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde ist ermächtigt, im Rahmen der Vollziehung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes alle dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Dienstverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten von Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen, gestanden sind oder die Aufnahme in ein solches anstreben, im Sinne des Art. 4 Z 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu verarbeiten und zu einem anderen in Abs. 3 genannten Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, zu verarbeiten (Weiterverarbeitung). Diese Ermächtigung bezieht sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 DSGVO angeführten Fälle vorliegt, auch auf personenbezogene Daten besonderer Kategorien gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO.

(2) Weiters ist die Gemeinde gemäß Abs. 1 ermächtigt, personenbezogene Daten der Bediensteten in anonymisierter Form zu Zwecken des Managements, des Controllings, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie zur Erstellung steuerungsrelevanter Personalkennzahlen zu verarbeiten.

(3) Eine Verarbeitung, Übermittlung oder Weiterverarbeitung gemäß Abs. 1 muss

1. zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder des Funktionierens des öffentlichen Dienstes,
2. zum Zwecke der Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen oder der Geltendmachung der Rechte, die sich aus den dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, haushaltsrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen oder sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vorschriften ergeben, oder
3. zum Zwecke der Ausübung der in den Vorschriften gemäß Z 2 übertragenen öffentlichen Gewalt erforderlich sein.

(4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister oder die Leiterin/der Leiter des Inneren Dienstes des Gemeindeamtes ist ermächtigt, personenbezogene Daten und personenbezogene Daten besonderer Kategorien gemäß Abs. 1 auf Ersuchen einer zuständigen Behörde, deren Aufgabe die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, die Strafvollstreckung oder der Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ist, zu verarbeiten, wenn

1. schriftlich zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Rechtsverhältnis eine Straftat begangen hat,
2. dieses Ersuchen zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung oder dem Schutz vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ergeht,
3. die Verarbeitung zu einem der in Z 2 genannten Zwecke erforderlich ist und
4. die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten oder personenbezogener Daten besonderer Kategorien erfordern, nicht überwiegen.

Sobald das Informieren der betroffenen Person dem Zweck des Ersuchens nicht mehr zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann, hat die ersuchende zuständige Behörde dies der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder der Leiterin/dem Leiter des inneren Dienstes mitzuteilen. Die betroffene Person ist sodann direkt und schriftlich über das Ersuchen zu informieren. Die Rechte gemäß der DSGVO der betroffenen Person sind vom Zeitpunkt des Einlangens eines Ersuchens bis zum Zeitpunkt ihrer Information insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Zwecke des Ersuchens unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Zwecke des Ersuchens verhältnismäßig und notwendig ist.“

32. Dem § 43 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 90/2020 treten das Inhaltsverzeichnis, des § 1 Abs. 7 und Abs. 7a, § 2 Abs. 1a, § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 1 Z 14 und 14a, § 8 Abs. 2 und 4, § 9 Abs. 3, § 9a Abs. 3 zweiter Satz, § 9b, § 12, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 3, § 19a, § 21, § 24 Abs. 9, § 27 Abs. 2, 4 und 5, § 30b Abs. 2 § 30d, § 35 Abs. 2. lit. a, § 37 Abs. 5, § 38 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 und 5a, § 40 und § 40d mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **14. Oktober 2020**, in Kraft; gleichzeitig tritt § 1a und § 18 Abs. 4 außer Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes

Das Steiermärkische Musiklehrergesetz, LGBl. Nr. 69/1991, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 62/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetzes regelt das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden beschäftigten Musiklehrerinnen/Musiklehrer. Es gilt für Personen, die bis zum 31. Juli 2014 in ein Dienstverhältnis als Musiklehrerin/Musiklehrer zu einer Gemeinde aufgenommen wurden und die keine Erklärung gemäß § 14 Abs. 1 des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes 2014, LGBl. Nr. 93/2014, in der jeweils geltenden Fassung, abgegeben haben.“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu den Gemeinden stehenden Lehrerinnen/Lehrer finden, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, sinngemäß Anwendung. Für Ansprüche auf Ersatz des Mehraufwandes durch Dienstreisen ist das Steiermärkische Landes-Reisegebührengesetz, LGBl. Nr. 24/1999, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.“

3. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf Vertragslehrer finden, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, die Regelungen des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Zuständigkeiten die Dienstgeberin und die Regelungen der Personalkommissionen und des Standesausweises nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962, LGBl. Nr. 160/1962, in der jeweils geltenden Fassung, richten. Bei Auflösung einer Musikschule kommt der 2. Teilsatz des § 32 Abs. 2 lit. g des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86/1948, in der Fassung BGBl. Nr. 180/1990, nicht zur Anwendung. Für Ansprüche auf Ersatz des Mehraufwandes durch Dienstreisen ist das Steiermärkische Landes-Reisegebührengesetz, LGBl. Nr. 24/1999, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.“

4. § 3 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Leiterin/Leiter: Lehrerin/Lehrer, die mit der Leitung einer Musikschule oder mehrerer Musikschulen betraut sind.“

5. § 4 Abs. 4 entfällt.

6. Dem § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine Einreihung in das Entlohnungsschema II L ist für Lehrerinnen/Lehrer vorgesehen, die ausschließlich in nicht gesicherter Verwendung stehen. Als nicht gesicherte Verwendung gelten insbesondere:

1. eine Verwendung zur Vertretung einer konkret bestellten Person (konkret bestellter Personen);
2. eine sonstige Verwendung, die als solche aus wichtigen organisatorischen Gründen nur für einen von vornherein begrenzten Zeitraum vorgesehen ist.“

7. Die Überschrift des § 8 lautet:

„Besondere Dienstpflichten, Änderung des Beschäftigungsausmaßes“

8. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Unterrichtstätigkeit einer Lehrerin/eines Lehrers (Leiterin/Leiters) darf pro Tag sieben Unterrichtsstunden nicht überschreiten.“

9. Dem § 8 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Das Beschäftigungsausmaß einer Vertragslehrerin/eines Vertragslehrers kann von der Dienstgeberin herabgesetzt werden, wenn sich der Arbeitsumfang nicht nur vorübergehend wesentlich

ändert; davon ist jedenfalls dann auszugehen, wenn sich die Anzahl der Unterrichtsstunden der betroffenen Vertragslehrerin/des betroffenen Vertragslehrers während der Dauer von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 25 % reduziert. Kündigt die Vertragslehrerin/der Vertragslehrer aus diesem Grund, so gilt diese Kündigung als durch die Dienstgeberin wegen Änderung des Arbeitsumfanges erfolgt (§ 32 Abs. 4 Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948).“

10. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Gemeinsame Leitung mehrerer Musikschulen

(1) Gemeinden sind berechtigt, für ihre Musikschulen vertraglich eine gemeinsame Leitung zu bestellen. Eine solche Bestellung ist zulässig:

1. für höchstens drei Musikschulen,
2. bei insgesamt nicht mehr als 30 Vollzeitbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) an Lehrpersonen und
3. Bereitstellung einer Person zur Unterstützung im organisatorischen und administrativen Betrieb (Administrativkraft).

(2) Soll die Bestellung der gemeinsamen Leitung aus dem Kreis der im Dienststand der beteiligten Gemeinden stehenden Lehrerin/Lehrer oder Leiterin/Leiter erfolgen, kann ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren unterbleiben.

(3) Die Zurverfügungstellung der gemeinsamen Leiterin/des gemeinsamen Leiters gemäß Abs. 2 zur Dienstleistung an die Musikschulen der anderen beteiligten Gemeinden hat nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes, LGBl. Nr. 54/2003, in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen. Abweichend von § 8 Abs. 7 kann das Ausmaß der Lehrverpflichtung einer gemeinsamen Leiterin/eines gemeinsamen Leiters auf insgesamt bis zu fünf Wochenstunden reduziert werden. “

11. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 90/2020, treten in Kraft:

1. § 6 Abs. 4 mit **1. November 2017**; gleichzeitig tritt § 4 Abs. 4 außer Kraft;
2. § 3 Abs. 1 Z 4, die Überschrift des § 8, § 8 Abs. 4 und § 8a mit **14. September 2020**;
3. § 1, § 2 Abs. 1 und 3 und § 8 Abs. 10 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **14. Oktober 2020**.“

Artikel 6

Änderung des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes 2014

Das Steiermärkische Musiklehrergesetz 2014, LGBl. Nr. 93/2014, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 97/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 9 Besondere Bestimmungen für die Leiterin/den Leiter der Musikschule“ *wird die Zeile „§ 9a Gemeinsame Leitung mehrerer Musikschulen“ eingefügt.*

2. § 3 Z 4 lautet:

„4. Leiterinnen/Leiter: Lehrerinnen/Lehrer, die mit der Leitung einer oder mehrerer Musikschulen betraut sind.“

3. In § 3 Z 5 lit. c und e wird der Verweis auf „§ 51 Abs. 2 Z 4 Universitätsgesetz 2002“ durch den Verweis auf „§ 54 Universitätsgesetz 2002“ ersetzt.

4. Dem § 3 Z 5 werden folgende lit. f und g angefügt:

- „f) zur Vermittlung von chorpädagogischen Inhalten darüber hinaus auch die Bachelorprüfung der Studienrichtung ‚Chordirigier-Pädagogik‘ gemäß § 54 Universitätsgesetz 2002,
- g) zur Vermittlung von elementaren musikpädagogischen Inhalten sowie Inhalten aus dem Bereich Tanz und Bewegung darüber hinaus auch die Bachelorprüfung der Studienrichtungen ‚Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik‘ sowie ‚Musik- und Bewegungserziehung‘ gemäß § 54 Universitätsgesetz 2002.“

5. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Können neu zu besetzende Planstellen und Jahresstunden, für die zu Beginn des Schuljahres ein Bedarf besteht, nicht intern vergeben werden, sind diese von der Trägerin der Musikschule öffentlich auszuschreiben.“

6. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Monatsentgelt für vollbeschäftigte Lehrerinnen/Lehrer beträgt:

in der Entlohnungsstufe	€
1	2.780,2
2	3.165,5
3	3.550,9
4	3.936,4
5	4.322,0
6	4.707,6
7	4.945,6“

7. § 6 Abs. 5 lautet:

„(5) Für generelle Erhöhungen von Monatsentgeltansätzen sowie gesetzlichen Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, gilt § 19a Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, LGBl. Nr. 160/1962.“

8. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a**Gemeinsame Leitung mehrerer Musikschulen**

(1) Gemeinden sind berechtigt, für ihre Musikschulen eine gemeinsame Leitung zu bestellen. Eine solche Bestellung ist zulässig:

1. für höchstens drei Musikschulen,
2. bei insgesamt nicht mehr als 30 Vollzeitbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) an Lehrpersonen und
3. Bereitstellung einer Person zur Unterstützung im organisatorischen und administrativen Betrieb (Administrativkraft).

(2) Soll die Bestellung der gemeinsamen Leitung aus dem Kreis der im Dienststand der beteiligten Gemeinden stehenden Lehrerinnen/Lehrer oder Leiterinnen/Leiter erfolgen, kann ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren unterbleiben.

(3) Die Zurverfügungstellung der gemeinsamen Leiterin/des gemeinsamen Leiters gemäß Abs. 2 zur Dienstleistung an die Musikschulen der anderen beteiligten Gemeinden hat nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes, LGBl. Nr. 54/2003, in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen. Abweichend von § 8 Abs. 7 kann das Ausmaß der Lehrverpflichtung einer gemeinsamen Leiterin/eines gemeinsamen Leiters auf insgesamt bis zu fünf Wochenstunden reduziert werden.“

9. § 10 Abs. 6 lautet:

„(6) Das Beschäftigungsausmaß kann von der Dienstgeberin herabgesetzt werden, wenn sich der Arbeitsumfang nicht nur vorübergehend wesentlich ändert; davon ist jedenfalls dann auszugehen, wenn sich die Anzahl der Unterrichtsstunden der betroffenen Lehrerinnen/des betroffenen Lehrers während der Dauer von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 25 % reduziert. Kündigt die Lehrerinnen/der Lehrer aus diesem Grund, so gilt diese Kündigung als durch die Dienstgeberin wegen Änderung des Arbeitsumfanges erfolgt (§ 32 Abs. 4 Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948). Bei Auflösung der Musikschule kann eine Kündigung durch die Dienstgeberin auch dann erfolgen, wenn das Dienstverhältnis der Lehrerinnen/des Lehrers durch die Kündigung in einem Zeitpunkt enden würde, in dem sie/er bereits zehn Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat.“

10. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Keine Pflicht zur Dienstverrichtung besteht

1. in den Hauptferien, beginnend mit dem Samstag, der zwischen dem 5. und 11. Juli liegt, bis zum zweiten Montag im September;
2. in den Weihnachtsferien vom 24. Dezember bzw. 23. Dezember, sofern dieser auf einen Montag fällt, bis einschließlich 6. Jänner;
3. in den Semesterferien vom dritten Montag im Februar bis einschließlich dem darauf folgenden Samstag;
4. in den Osterferien vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Ostermontag;
5. in den Herbstferien vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober und
6. am 19. März als Festtag des Landespatrons und am Allerseelentag.“

11. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 56/1978;
2. Kunsthochschul-Studiengesetz 1983, BGBl. Nr. 187/1983;
3. Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2019;
4. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020;
5. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2019;
6. Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997; in der Fassung BGBl. I Nr. 142/2000;
7. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948, in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2020.“

12. Dem § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 90/2020, treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, § 3 Z 4, § 9a und § 11 Abs. 1 mit 14. September 2020,
2. § 3 Z 5 lit. c, e, f und g, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 5, § 10 Abs. 6, sowie § 13 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **14. Oktober 2020**, in Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Dienst- und Besoldungsrechtes der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer

Das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer, LGBl. Nr. 77/1985, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 45/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Die fachlichen Anstellungserfordernisse und die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen richtet sich für (Sonder)Kindergartenpädagoginnen/(Sonder)Kindergartenpädagogen und (Sonder)Erzieherinnen/(Sonder)Erzieher an Horten nach dem Steiermärkischen Anstellungserfordernissegesetz 2008 – StAEG, LGBl. Nr. 105/2008. Die fachliche Qualifikation und die Anerkennung in- und ausländischer Berufsqualifikationen für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer richten sich nach § 27 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 – StKBBG 2019, LGBl. Nr. 95/2019.“

2. In § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und § 5a Abs. 1 wird das Wort „Kinderbetreuungseinrichtung“ durch den Begriff „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

4. Nach § 3 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Unter Ferien sind folgende Zeiträume zu verstehen:

1. die Hauptferien, beginnend mit dem Samstag, der zwischen dem 5. und 11. Juli liegt, bis zum zweiten Montag im September;
2. die Weihnachtsferien vom 24. Dezember bzw. 23. Dezember, sofern dieser auf einen Montag fällt, bis einschließlich 6. Jänner;
3. die Osterferien vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Ostermontag und
4. zwei weitere Tage, die zwischen dem 27. Oktober und einschließlich dem 31. Oktober liegen sollen.“

5. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Die in Abs. 1a Z 4 genannten Tage sind von der Erhalterin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung festzusetzen. Die Erhalterin kann auch Semesterferien im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1999, LGBl. Nr. 105/1999, nach den örtlichen Bedürfnissen festlegen. Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen (Sonderkindergartenpädagoginnen/ Sonderkindergartenpädagogen) und Erzieherinnen/Erzieher an Horten (Erzieherinnen/Erzieher an heilpädagogischen Horten) sind während der zwei Tage gemäß Abs. 1a Z 4 und der Semesterferien – falls diese von der Erhalterin festgelegt werden – beurlaubt.“

6. § 4 lautet:

„§ 4

Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

(1) Die Gemeinden haben für jede Art der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aus dem Stand des gruppenführenden Personals eine Leiterin/einen Leiter nach den Vorgaben des § 19 Abs. 1 und 2 StKBBG 2019 zu bestellen. Die Bestellung einer gemeinsamen Leitung von mehreren Arten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen derselben Gemeinde und derselben Betriebsform gemäß § 9 StKBBG 2019 ist möglich.

(2) Der Leiterin/Dem Leiter obliegt die Führung einer Kindergruppe, ausgenommen im Fall der vollständigen Freistellung im Sinne des Abs. 3, die Leitung in administrativen Angelegenheiten, der Vorsitz im Kollegium des gesamten pädagogischen Fach- und Hilfspersonals in der betreffenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Beratung und Beschlussfassung der pädagogischen Konzeption und die Obsorge um die Durchführung der Grobreinigungsarbeiten.

(3) Die Gemeinden haben die Leiterin/den Leiter im nachstehenden Ausmaß zur Wahrnehmung ihrer organisatorischen und administrativen Aufgaben der Leitung von der Gruppenführung freizustellen:

- pro Halbtagsgruppe zwei Wochenstunden (eineinhalb Stunden Kinderdienst und eine halbe Stunde Vorbereitungsarbeiten),
- pro Ganztags- und erweiterter Ganztagsgruppe vier Wochenstunden (drei Stunden Kinderdienst und eine Stunde Vorbereitungsarbeiten),
- insgesamt bis zum Höchstausmaß eines Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses.

Wenn in ein- und zweigruppigen halbtags geführten Einrichtungen trotz Bemühungen der Erhalterin keine entsprechende Person aus dem pädagogischen Fachpersonal als Vertretung für die freizustellende Leitung gefunden wird, kann für dieses Wochenstundenausmaß eine Kinderbetreuerin/ein Kinderbetreuer beschäftigt werden, die/der unter Anleitung der Leitung deren Vorbereitungsarbeiten unterstützt. Eine Freistellung hat in solchen Fällen nicht zu erfolgen. Das bedeutet, dass sich die Dienstzeit der Leiterin/des Leiters bei einem Vollzeitbeschäftigungsverhältnis weiterhin nach den Vorgaben des § 2 Abs. 2 bestimmt.

(4) Fasst der Gemeinderat einen Beschluss, mehrere Arten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen derselben Betriebsform gemäß Abs. 1 unter eine gemeinsame Leitung zu stellen, so hat der Bürgermeister eine ausreichend qualifizierte Person als gemeinsame Leitung zu bestellen. Erfordert die Einrichtung einer gemeinsamen Leitung gemäß Abs. 1 die Abberufung bisher bestellter Leiterinnen/Leiter von betroffenen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, so hat auch diese durch den Bürgermeister zu erfolgen. Hinsichtlich einer zeitlich befristeten weiter zu gewährenden Dienstzulage gemäß § 8 Abs. 2 für abberufene Leiterinnen/Leiter gilt § 21a Abs. 7 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, LGBl. Nr. 160/1962 sinngemäß.“

7. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Personal in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist, ausgenommen das Grobreinigungs- und Hauspersonal, insbesondere nach Maßgabe der vom Land Steiermark angebotenen Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens drei Tagen je Betriebsjahr nach § 10 Abs. 1

StKBBG 2019 zur Fortbildung verpflichtet. Das pädagogische Fach- und Hilfspersonal hat jedenfalls einen Kindernotfallkurs zu absolvieren, der regelmäßig aufzufrischen ist.“

8. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Gehalt der vollbeschäftigten Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Sonderkindergartenpädagoginnen/Sonderkindergartenpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Erzieherinnen/Erzieher an heilpädagogischen Horten – im Folgenden Bedienstete der Verwendungsgruppe K3 genannt – beträgt in Euro:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe K3
1	1.961,2
2	2.008,3
3	2.056,0
4	2.104,2
5	2.153,3
6	2.201,6
7	2.300,3
8	2.400,0
9	2.499,9
10	2.599,5
11	2.699,2
12	2.798,1
13	2.896,6
14	3.028,7
15	3.160,4
16	3.292,5
17	3.424,3
18	3.556,1
19	3.688,9
20	3.821,8
DAZ	4.021,2“

9. § 6 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Das Gehalt der vollbeschäftigten Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer – im Folgenden Bedienstete der Verwendungsgruppe KB genannt – beträgt in Euro:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe KB
1	1.865,6
2	1.892,8
3	1.920,2
4	1.947,3
5	1.974,5
6	2.001,9
7	2.029,4
8	2.056,9
9	2.084,1
10	2.111,2
11	2.151,1
12	2.178,6
13	2.205,9

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe KB
14	2.233,3
15	2.260,3
16	2.287,5
17	2.315,0
18	2.342,3
19	2.369,5
20	2.397,1
DAZ	2.438,5

(5) Für generelle Erhöhungen von Gehaltsansätzen sowie gesetzlichen Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, gilt § 45a Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34/1957.“

10. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Den Leiterinnen/Leitern von Kindergärten/Horten/Sonderkindergärten/heilpädagogischen Horten gebührt eine monatliche Dienstzulage in folgender Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V:

bei eingruppigen (Sonder)Kindergärten bzw. (heilpädagogischen) Horten	3,44 %
bei zweigruppigen (Sonder)Kindergärten bzw. (heilpädagogischen) Horten	4,95 %
bei dreigruppigen (Sonder)Kindergärten bzw. (heilpädagogischen) Horten	6,86 %
bei viergruppigen (Sonder)Kindergärten bzw. (heilpädagogischen) Horten	7,34 %
bei fünfgruppigen (Sonder)Kindergärten bzw. (heilpädagogischen) Horten	9,73 %
ab sechsgruppigen (Sonder)Kindergärten bzw. (heilpädagogischen) Horten	11,68 %“

11. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertrags-Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Vertrags-Sonderkindergartenpädagoginnen/Sonderkindergartenpädagogen, Vertrags-Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Vertrags-Erzieherinnen/Erzieher an heilpädagogischen Horten – im Folgenden Bedienstete der Verwendungsgruppe k3 genannt – beträgt in Euro:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe k3
1	2.003,0
2	2.052,1
3	2.102,0
4	2.151,4
5	2.201,4
6	2.252,6
7	2.354,4
8	2.456,8
9	2.558,9
10	2.661,6
11	2.763,0
12	2.864,2
13	2.965,8
14	3.100,4
15	3.235,9
16	3.371,4
17	3.506,2
18	3.642,5

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe k3
19	3.778,9
20	3.915,1“

12. § 12 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertrags-Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer – im Folgenden Bedienstete der Verwendungsgruppe kb genannt – beträgt in Euro:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe kb
1	1.890,1
2	1.915,3
3	1.940,8
4	1.966,4
5	1.991,7
6	2.017,4
7	2.042,8
8	2.068,1
9	2.093,7
10	2.119,4
11	2.157,2
12	2.182,7
13	2.208,2
14	2.233,8
15	2.259,3
16	2.284,9
17	2.310,1
18	2.335,7
19	2.361,3
20	2.386,6

(5) Für generelle Erhöhungen von Monatsentgeltansätzen sowie gesetzlichen Zulagen und Vergütungen, mit Ausnahme der Kinderzulage, gilt § 19a Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, LGBl. Nr. 160/1962.“

13. Dem § 18 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 90/2020, treten in Kraft:

1. § 3 Abs. 1a und Abs. 4, § 4 und § 8 Abs. 2 mit **14. September 2020**, gleichzeitig tritt § 3 Abs. 1 letzter Satz außer Kraft;
2. § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1, § 5a Abs. 1, § 6 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 12 Abs. 2, 4 und 5 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **14. Oktober 2020**.

Landeshauptmann

Schützenhöfer

Landeshauptmannstellvertreter

Lang